

Tätigkeitsbericht der Finanzkontrolle 2023





Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1 Wichtigste Ergebnisse	4
1.1 Hervorzuhebende Revisionen	4
1.2 Grosser Rat, Gerichte, Datenschutz	7
1.3 Regierungsrat, Staatskanzlei	8
1.4 Departement Volkswirtschaft und Inneres	8
1.5 Departement Bildung, Kultur und Sport	11
1.6 Departement Finanzen und Ressourcen	18
1.7 Departement Gesundheit und Soziales	23
1.8 Departement Bau, Verkehr und Umwelt	25
2 Tätigkeit der Finanzkontrolle	29
2.1 Zweck und Aufgaben der Finanzkontrolle	29
2.2 Stellung und Organisation der Finanzkontrolle	31
2.3 Qualitätssicherung	34
2.4 Auswertungen zum Jahr 2023	35
2.5 Ausblick	41
3 Übersicht über die Revisionen 2023	44
3.1 Grosser Rat, Gerichte, Datenschutz	44
3.2 Regierungsrat, Staatskanzlei	44
3.3 Departement Volkswirtschaft und Inneres	45
3.4 Departement Bildung, Kultur und Sport	46
3.5 Departement Finanzen und Ressourcen	47
3.6 Departement Gesundheit und Soziales	48
3.7 Departement Bau, Verkehr und Umwelt	48

Vorwort



Liebe Leserschaft

Gemäss § 116 Abs. 1 der Kantonsverfassung ist der Finanzhaushalt sparsam, wirtschaftlich, konjunkturgerecht und auf die Dauer ausgeglichen zu führen. *Die Einhaltung dieser Grundsätze ist durch eine ausreichende Kontrolle zu überprüfen.* Diese Kontrollaufgabe wurde im Besonderen der Finanzkontrolle übertragen¹. Mit diesem Bericht informiert die Finanzkontrolle den Grossen Rat, den Regierungsrat und die interessierte Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und die wichtigsten Ergebnisse des Jahres 2023.

Im Berichtsjahr hat die Finanzkontrolle wiederum Abschlussprüfungen und Finanzaufsichtsprüfungen nach anerkannten Prüfungsstandards vorgenommen. Dem dritten Kapitel dieses Berichts ist zu entnehmen, welche Prüfungen im Jahr 2023 durchgeführt wurden. Die *wichtigsten Ergebnisse der Revisionen* sind im *ersten Kapitel* dieses Tätigkeitsberichts zusammengefasst.

Um den sich verändernden Anforderungen gerecht zu werden, muss eine kantonale Finanzkontrolle *ständig bestrebt* sein, ihre *Prozesse und Methoden zu verbessern*. In diesem Bestreben hat die Finanzkontrolle per 1. Januar 2023 eine neue Software für die generelle Projektführung, die Leistungserfassung und die Dokumentation der Finanzaufsichtsrevisionen erfolgreich eingeführt. Alle Revisionen (von der Planung, über die Prüfung, bis zur Berichterstattung und Qualitätssicherung) werden nun ausschliesslich digital bearbeitet und dokumentiert. Dafür war es notwendig, die internen *Prozesse* der Finanzkontrolle zu *hinterfragen*, zu *optimieren* und an die neue Standardsoftware anzupassen. Die weiteren durchgeführten und auch geplanten Projekte der Finanzkontrolle sind dem *zweiten Kapitel* dieses Berichts zu entnehmen.

Ich danke dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und den Geprüften für das entgegengebrachte Vertrauen und die Unterstützung unserer Arbeit. Für das Engagement und die wertvolle Arbeit richte ich einen besonderen Dank ausserdem an die Mitarbeitenden der Finanzkontrolle.

Karin Eugster, Leiterin Finanzkontrolle

¹ Gesetzes über die Finanzkontrolle (GFK, SAR 612.200)



Wichtigste Ergebnisse

1.1 Hervorzuhebende Revisionen

Die Finanzkontrolle beurteilte, ob der Jahresbericht mit Jahresrechnung 2022 des Kantons Aargau den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die wichtigsten Prüfungsergebnisse der Jahresrechnungsprüfungen werden in den jeweiligen Revisionen in den Kapiteln 1.2 bis 1.8 wiedergegeben. Gesamthaft bestätigte die Finanzkontrolle in ihrer Berichterstattung vom 14. April 2023 (Revisionen 0076 / 0079), dass die *Jahresrechnung 2022 den gesetzlichen Vorschriften des Kantons Aargau entspricht*.

Die Finanzkontrolle hat anlässlich der Prüfung der *Jahresrechnung 2022 (0077)* darauf hingewiesen, dass der Wert des Eigenkapitals (Substanzwert) der *Kantonsspital Aarau AG (KSA AG)* per Ende 2022 den in der Kantonsjahresrechnung bilanzierten *Beteiligungswert* um rund 9 Millionen Franken *nicht deckt*. Aus Sicht der Finanzkontrolle verblieb trotz des kantonalen Finanzhilfebeitrags von 240 Millionen Franken ein wesentliches Risiko, dass die Rentabilität der KSA AG auch längerfristig nicht in dem Ausmass gesteigert werden kann, um das Eigenkapital der KSA AG auf oder über den Beteiligungswert hinaus zu erhöhen. Dies, da einerseits diverse externe Faktoren existieren, welche die Rentabilität aller Schweizer Spitäler negativ beeinflussen und andererseits auch KSA AG-spezifische Risiken bestehen. Eine abschliessende Beurteilung war aufgrund der vielen geplanten Massnahmen, deren Erfolg sich erst noch zeigen muss, zum Zeitpunkt des Berichts nicht möglich.

Der Grosse Rat hat im Jahr 2020 mit den Änderungen des Dekrets über die Löhne der Lehrpersonen die Revision der Löhne Lehrpersonen sowie Schulleitungen Volksschule (Projekt AR-CUS) beschlossen². Beim Kanton und den Gemeinden wurde dafür ein zusätzlicher jährlicher Finanzbedarf von 62,7 Millionen Franken prognostiziert. Der effektive Nettoaufwand für den Kanton betrug gemäss der Berechnung des Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS) 40,6 Millionen Franken. Die Finanzkontrolle hat die *Überführung und Anwendung des neuen Lohnsystems für Lehrpersonen und Schulleitungen (0015)* überprüft. Die Revision hat ergeben, dass die *Überführung rechtmässig und ordnungsmässig* erfolgte und für den Einstufungsprozess von neuen Anstellungen angemessene und nachvollziehbare Kontrollen existierten. Die Finanzkontrolle hat in ihrer Berichterstattung jedoch auf verschiedene Kontrolllücken hingewiesen, die teilweise bereits behoben werden konnten.

² GRB Nr. 2020-2018 vom 8. Dezember 2020

Mit der Revision *Aufsicht im Bereich Veranlagung natürliche Personen (0110)* konnte die Finanzkontrolle die Recht- und Ordnungsmässigkeit der Aufsicht in diesem Bereich grundsätzlich bestätigen. Sie wies jedoch darauf hin, dass noch kein dokumentiertes Aufsichtskonzept im Bereich Veranlagung natürliche Personen bestand. Sie legte in ihrer Berichterstattung ausserdem die *Problematik* der Abgrenzung zwischen der *Aufsicht* und der *operativen Tätigkeit* der Steuerkommissäre/-innen dar. Sie wies diesbezüglich auf das Risiko hin, dass die Unabhängigkeit der Steuerkommissäre/-innen (da in die Veranlagung involviert) nur teilweise gegeben ist und somit die eigentliche Aufsichtsfunktion nur bedingt wahrgenommen werden kann.

Basierend auf § 3 Abs. 4 Geldspielgesetz des Kantons Aargau³ prüfte die Finanzkontrolle die Mittelverwendung des *Swisslos-Sportfonds (0003)*. Die Prüfung ergab, dass die *Ordnungsmässigkeit* des *Prozesses teilweise nicht gegeben* war. So wurden einzelne Beiträge nicht von der zuständigen Bewilligungsinstanz genehmigt. Zudem konnte in Ausnahmefällen die Beitragsbemessung nicht nachvollzogen werden. Für Beitragsgesuche unter Fr. 250'000 bestand keine stufengerechte Delegation für die Unterschriftenregelung. In Bezug auf die beim Prozess verwendete Applikation muss die Vertragsgrundlage mit dem Anbieter erneuert und ein Konzept zur Informationssicherheit und zum Datenschutz (ISDS-Konzept) erstellt werden. Die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Mittelverwendung beurteilte die Finanzkontrolle als grundsätzlich gegeben. Bei jährlichen Werbeleistungen zu Lasten der Spezialfinanzierung ist jedoch eine Überprüfung notwendig und die Beitragskategorie "Diverses" ist genauer zu definieren.

Die vom Regierungsrat 2019 beschlossene Strategie *Digitale Transformation "SmartAargau"* hat die Digitalisierung der Dienstleistungen des Kantons und die Modernisierung der verwaltungsinernen Abläufe der Aargauer Kantonsverwaltung zum Ziel. Den durch die *Digitalisierung entstehenden Risiken begegnet die Finanzkontrolle mit* entsprechenden *IT-Revisionen*. Die durchgeführten IT-Prüfungen erfordern nicht nur technisches Verständnis der Applikationen und der IT-Umgebung, sondern auch ein tiefes Verständnis über die Prozesse, die kantonalen Rahmenbedingungen und die Bedürfnisse der Stakeholder. Entsprechend mannigfaltig sind auch die angewendeten Prüfungsmassstäbe. Es werden einerseits die IT-bezogenen Grundlagen wie COBIT⁴, welche von der ISACA⁵ veröffentlicht wird, oder zum Beispiel auch ITIL⁶ als Prüfmasstab gewählt. Berücksichtigt werden aber auch die generell geltenden IKS-Anforderungen (Funktionstrennung, Vieraugenprinzip) sowie rechtliche Grundlagen (Gesetz, Dekret, Verordnung) oder kantonsinterne Vorgaben (beispielsweise Richtlinien der Fachabteilung oder kantonale IT-Vorgaben). Diese sehr umfassende Revisionssicht ist zwar zeitintensiv, schafft aber auch entsprechenden Mehrwert. Die Finanzkontrolle hat mit den *Revisionen 0106* und *0061* in zwei Departementen die vollständig digitalisierten und im RAPAG⁷-System integrierten *Bestellprozesse* geprüft. In Ergänzung wurde in *Revision 0054* die *generellen IT Kontrollen in SAP FI CO* beurteilt. *Bei diesen 3 IT-Prüfungen* wurden mit durchschnittlich 27⁸ Empfehlungen *aussergewöhnlich viele Empfehlungen* (Berichts- und Schlussbesprechungspunkte) *formuliert*.

³ Geldspielgesetz des Kantons Aargau (GSG, SAR 959.300)

⁴ COBIT ist ein international anerkanntes Rahmenwerk für Governance und Management der Unternehmens-IT

⁵ ISACA (www.isaca.org) ist ein führender internationaler Anbieter für Wissensvermittlung, Zertifizierung, Förderung und Bildung in den Bereichen Prüfung und Sicherheit von Informationssystemen, IT-Governance und -Management sowie IT-bezogenen Risiken und Compliance.

⁶ Information Technology Infrastructure Library

⁷ RAPAG steht für "Rechnungswesen-Applikation des Kantons Aargau" und ist eine SAP-Anwendung für die Führung der Finanzbuchhaltung,

Debitoren, Kreditoren und Kosten-/Leistungsrechnung des Kantons Aargau.

⁸ Der Durchschnitt über alle Revisionen liegt im Jahr 2023 bei rund 6 Empfehlungen pro Revision. Bei Schwerpunktprüfungen liegt der Durchschnitt bei 9 Empfehlungen pro Revision.

Die Finanzkontrolle hat die *Entschädigung der Spitäler für Vorhalteleistungen zur Bekämpfung der Covid-19 Pandemie 2021 (0022)* geprüft. Für die Entschädigung der Vorhalteleistungen des Jahres 2021 (Zusatzkosten) wurde in der Jahresrechnung 2021 eine Rückstellung in der Höhe von rund 32,5 Millionen Franken gebildet. Am 19. Januar 2023 erfolgte die Auszahlung von rund 32,5 Millionen Franken an die Spitäler. Die Anerkennung der durch Covid-19 entstandenen Zusatzkosten obliegt gemäss § 4 Abs. 2 VoleV⁹ in Verbindung mit § 6 VoleV der Abteilung Gesundheit (GSH) des Departements Gesundheit und Soziales (DGS). Durch die Unterzeichnung der entsprechenden Verträge ist die *Anerkennung der Zusatzkosten durch die korrekte zuständige Behörde* erfolgt. Die Entschädigung der Spitäler für Vorhalteleistungen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie ist somit *rechtmässig* erfolgt. Basierend auf den durchgeführten Prüfungshandlungen kam die Finanzkontrolle jedoch zum Schluss, dass *wesentliche Risiken verblieben, dass Nicht-Covid-19-bedingte Zusatzkosten in den Entschädigungen enthalten waren*.



⁹ Verordnung zur Entschädigung der Spitäler für Vorhalteleistungen (Ertragsausfälle und Zusatzkosten) zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie (Vorhalteleistungs-Verordnung, VoleV; SAR 331.219)

1.2 Grosser Rat, Gerichte, Datenschutz

Die *Jahresrechnungsprüfung 2022 (0072)* ergab, dass die Buchführung und die relevanten Informationen der Gerichte Kanton Aargau (GKA) zur Jahresrechnung des Kanton Aargau den finanzrechtlichen Vorgaben entsprachen. Es wurde jedoch bemängelt, dass beim Aufgabenbereich 710 Rechtsprechung eine Budget-Überschreitung von Fr. 149'955 resultierte. Die Prüfung der Einhaltung des durch den Grossen Rat bewilligten Budgets ergab, dass die Budgetüberschreitung insbesondere aus Mindererträgen beim Ertrag aus beschlagnahmten Vermögenswerten stammte. Die Position wird auf den nächstmöglichen Zeitpunkt im Funktionsbereich Leistungsunabhängiger Aufwand und Ertrag (LUAE) geführt.

AB 010 Grosser Rat

Die Prüfung des *Jahresberichts 2022 (0084)* ergab, dass dieser aussagekräftig, plausibel, ordnungsgemäss und im Einklang mit den relevanten Vorgaben dargestellt war. Bei den Indikatoren zu den erledigten Geschäftsfällen empfahl die Finanzkontrolle, die Indikatoren künftig im Jahresbericht genauer zu erläutern. Zudem wurde in diesem Zusammenhang empfohlen, die Festlegung von neuen Indikatoren zu prüfen.

AB 710 Rechtsprechung

Bezirksgericht Aarau (0043) – Die Buchführung und die Rechnungslegung sowie die Aufwände und Erträge waren gemäss Prüfung grundsätzlich ordnungsgemäss. Bei der neu eingeführten Verbuchungspraxis der laufenden Prozesskosten nach dem Bruttoprinzip, wurde jedoch Verbesserungspotential identifiziert. Bei vier Geschäftsfällen ergab die Revision ausserdem den Bedarf einer Nachfakturierung von insgesamt Fr. 4'700. Des Weiteren wurde moniert, dass die Visierung von Verlustausweisen nicht durch die gemäss Justizleitung festgelegte anweisungsberechtigte Person erfolgt war. Die Finanzkontrolle kam zum Schluss, dass die internen Kontrollen grundsätzlich definiert und nachvollziehbar dokumentiert waren. Bei zwei wesentlichen Prozessen fehlten jedoch geeignete interne Kontrollen, welche sicherstellen, dass die Kosten den Parteien korrekt in Rechnung gestellt und dass Gebühren vollständig erhoben werden. Die Empfehlung der Finanzkontrolle wird für alle Gerichte aufgenommen und Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems berücksichtigt. Aufgezeigt hat die Finanzkontrolle ausserdem, dass Verbesserungspotential beim Setzen von Status und Erledigungsart im Geschäftsverwaltungssystem bestand.

Personalbereich (0050) – Die Prüfung ergab, dass die internen Kontrollen definiert sowie nachvollziehbar dokumentiert waren und dass sie die wesentlichen Risiken im Personalbereich abdeckten. Die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Prozesse im Personalbereich konnte bestätigt werden. Die Buchführung und Rechnungslegung waren ordnungsgemäss.

JURIS – Applikation (0060) – Die Beurteilung der IT General Controls (ITGC) für die Applikation JURIS ergab eine positive Gesamtbeurteilung. Die grundlegenden Kontrollen existierten, waren ausreichend definiert, implementiert und wirksam. Bei drei von insgesamt zwölf überprüften ITGC-Kontrollzielen bestanden Abweichungen. Bei Änderungen im produktiven System bestanden teilweise keine Anträge, was künftig berücksichtigt wird. Beim Zugriff auf privilegierte IT-Funktionen sowie bei der periodischen Überprüfung von Benutzerberechtigungen bestand Verbesserungsbedarf, was gemäss Stellungnahme angepasst wird.

AB 820 Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz

Die Prüfung des *Jahresberichts 2022 (0088)* ergab, dass dieser aussagekräftig, plausibel, ordnungsgemäss und im Einklang mit den relevanten Vorgaben dargestellt war. Die Finanzkontrolle monierte jedoch, dass das Risikomanagement nicht systematisch erstellt und dokumentiert, die Beurteilung der Risiken im Aufgaben- und Finanzplan unvollständig war und eine Beurteilung im Jahresbericht fehlte. Bei einigen Indikatoren konnte die Kommentierung der wesentlichen Abweichung noch während der Revision ergänzt werden.

1.3 Regierungsrat, Staatskanzlei

Die Finanzkontrolle hat die *Jahresrechnung 2022* der Staatskanzlei (SK) geprüft (0074). Die Buchführung und die relevanten Informationen der Staatskanzlei zur Jahresrechnung des Kanton Aargau entsprachen den finanzrechtlichen Vorgaben. Die Finanzkontrolle wies im Bericht darauf hin, dass für die Berechnung der Rückstellungen der Ruhegehälter bei einem aktiven Regierungsratsmitglied eine notwendige jährliche Anpassung der geleisteten Amtsjahre nicht vorgenommen wurde. Die entsprechende Rückstellung war daher um rund Fr. 100'000 zu tief.

AB 100 Zentrale Dienstleistungen und kantonale Projekte

Die Prüfung des *Jahresberichts 2022 (0089)* ergab, dass dieser aussagekräftig, plausibel, ordnungsgemäss und im Einklang mit den relevanten Vorgaben dargestellt war. Die Finanzkontrolle stellte jedoch fest, dass bei einigen Indikatoren im Zusammenhang mit Geschäften des Grossen Rats Überarbeitungsbedarf bestand. Insbesondere empfahl die Finanzkontrolle die Anpassung der Formulierung eines Indikators, die Erläuterung von Abweichungen zu öffentlichen Datenbanken und eine differenzierte Darstellung von zurückgezogenen Vorstössen und erledigten Geschäften. Moniert wurde auch, dass der Aufwand für die Bearbeitung der parlamentarischen Vorstösse abweichend zu den sonst angewendeten pauschalen Stundensätzen in der kantonalen Verwaltung berechnet wurde. Weiter fehlte auf Ebene Aufgabenbereich der Einbezug der strategischen Führung der Informatik in der kantonalen Verwaltung. Die Finanzkontrolle hat diesbezüglich das Definieren eines Ziels mit entsprechenden Indikatoren empfohlen. Des Weiteren bestand im Bereich Umsetzung Personalpolitik Überprüfungsbedarf bei den Indikatoren und deren Status. Gemäss Finanzkontrolle besteht das Risiko, dass aufgrund der zu positiven Beurteilung der Indikatoren und der nicht weiter definierten Zielsetzung ein verfälschtes Bild der aktuellen Personalsituation im Kanton Aargau vermittelt wird. Die Empfehlungen wurden zur Umsetzung oder Prüfung entgegengenommen.

1.4 Departement Volkswirtschaft und Inneres

Die *Jahresrechnung* des Departements Volkswirtschaft und Inneres (DVI) wurde für das per 31. Dezember 2022 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft (0071). Die Finanzkontrolle bestätigte, dass die Buchführung und die relevanten Informationen des DVI zur Jahresrechnung des Kanton Aargau den finanzrechtlichen Vorgaben entsprachen. Bemängelt wurde, dass der Verbuchungszeitpunkt der Rückforderungen von Unterstützungsbeiträgen (Covid-19 Härtefallmassnahmen) nicht regelkonform war. Ein durch die gewählte Handhabung wesentlicher Einfluss auf die Jahresrechnung des Kantons Aargau war jedoch nicht zu erwarten. Der Verbuchungszeitpunkt der Rückforderungen von zu viel ausbezahlten sowie unrechtmässig bezogenen Covid-19-Unterstützungsbeiträgen wird gemäss Stellungnahme für den Jahresabschluss 2023 angepasst.

Aufgrund der *Zwischenrevision zur Jahresrechnung 2023* des DVI (0067) konnte die Finanzkontrolle bestätigen, dass die Buchführung und die Rechnungslegung im Hinblick auf die Jahresrechnung des Kanton Aargau ordnungsmässig waren. Verbesserungspotential bestand bei der zeitnahen Erstellung von Schlussabrechnungen zu Verpflichtungskrediten sowie deren Anzeige gegenüber der Finanzkontrolle.

Im Jahr 2023 hat die Finanzkontrolle erstmals die *Follow-up Prüfung der Massnahmen mit Frist bis 31. Oktober 2023* (0119) vorgenommen. Dabei wurden die bis zur Frist umzusetzenden Massnahmen für "schwerwiegenden Feststellungen mit unmittelbarem Handlungsbedarf" beurteilt. Die Finanzkontrolle konnte sich davon überzeugen, dass die bis zum 31. Oktober 2023 fälligen Massnahmen im DVI umgesetzt wurden.

Die Finanzkontrolle hat im Auftrag der Eidgenössischen Spielbankenkommission (0093) eine Inspektion des Grand Casinos Baden nach dem Schweizer Prüfungsstandard 920 "Vereinbarte Prüfungshandlungen bezüglich Finanzinformationen" vorgenommen. Auftragsgemäss wurde ausserdem ein Review nach dem Schweizer Prüfungsstandard 910 "Review (prüferische Durchsicht) von Abschlüssen" der Jahresrechnung 2022 des Jugendheims Aarburg vorgenommen (0099). Als Revisionsstelle des Vereins GERES-Community hat die Finanzkontrolle die Jahresrechnung 2022 nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision (0101) geprüft.

AB 215 Verkehrszulassung

Die Prüfung im *Personalbereich* (0109) dieses Aufgabenbereichs ergab, dass die Recht- und Ordnungsmässigkeit grundsätzlich gegeben war und die internen Kontrollen definiert waren. Die Finanzkontrolle hielt jedoch fest, dass bei Lehrabgängen der minimale Positionsanteil gemäss Lohnstufe nicht eingehalten wurde. Gemäss Stellungnahme wurde die Bereinigung der Fälle vorgenommen.

AB 225 Migration und Integration

Gemäss der durchgeführten Revision (0002) wurde das interne Kontrollsystem gemäss der Weisung IKS¹⁰ erstellt und die Ziele gemäss § 34 Abs. 3 VAF¹¹ erreicht. Bei der Beitragsbeantragung an das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) fehlten jedoch klar definierte Kontrollen. Zudem bestand Überprüfungsbedarf zu den definierten Kontrollen bei der Geltendmachung von Forderungen im Bereich der Bewilligungsgebühren und Verfügungen. Diese werden gemäss Stellungnahme überprüft und ergänzt.

AB 230 Arbeitssicherheit und arbeitsmarktliche Integration

Die Prüfung des *Jahresberichts 2022* (0086) ergab, dass dieser aussagekräftig, plausibel, ordnungsgemäss und im Einklang mit den relevanten Vorgaben dargestellt war. In Bezug auf die jährlich wiederkehrende Risikobeurteilung sowie hinsichtlich Offenlegung im Jahresbericht bestand Dokumentationsbedarf, was künftig angepasst wird. Zum Ausweis einzelner Indikatoren gab es Verbesserungspotential, was gemäss Stellungnahme geprüft und auf den nächstmögli-

¹⁰ Weisung über das interne Kontrollsystem (Weisung IKS; SWS 410-5)

¹¹ Verordnung über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen

chen Aufgaben- und Finanzplan angepasst wird. Zur Kostendeckung von fremdfinanzierten Bereichen (Regionale Arbeitsvermittlungszentren und öffentliche Arbeitslosenkasse) beziehungsweise der Kantonshaftung fehlten Ziele und Indikatoren. Gemäss Stellungnahme wird geprüft, ob künftig in Textform auf die Thematik eingegangen werden kann, weil Ziele und Indikatoren als nicht aussagekräftig beurteilt werden. Bei den wesentlichen Abweichungen zum Budget fehlte teilweise ein Kommentar, welcher noch vor der definitiven Drucklegung ergänzt werden konnte.

AB 235 Register und Personenstand

Die Prüfung des *Jahresberichts 2022 (0085)* ergab, dass dieser aussagekräftig, plausibel, ordnungsgemäss und im Einklang mit den relevanten Vorgaben dargestellt war. Die Überlegungen und Schlussfolgerungen im Bereich des strategischen Risikomanagements sowie die Beurteilung hinsichtlich Offenlegung im Jahresbericht wurde nicht dokumentiert und wird künftig angepasst. Bei wesentlichen Abweichungen zum Budget fehlten partiell Kommentare, diese wurden teilweise noch vor der definitiven Drucklegung ergänzt. Ein im Berichtsjahr abgerechneter Verpflichtungskredit mit Einzelvorlage wurde nicht ausgewiesen.

Die Prüfung der *Aufsicht im Bereich Grundbuchamt (0018)* ergab, dass diese als grundsätzlich recht- und ordnungsmässig beurteilt werden kann. Die Finanzkontrolle bemängelte jedoch, dass ein umfassend dokumentiertes Aufsichtskonzept fehlte. Zudem empfahl die Finanzkontrolle zu überprüfen, ob die durch die Aufsicht geprüften Themen vollständig sind und machte auf Verbesserungsbedarf bei der Dokumentation der angewendeten Inspektionsprotokolle aufmerksam. Zudem monierte die Finanzkontrolle das Fehlen einer systematischen Umsetzungsüberprüfung der festgestellten Massnahmen. Sie wies auch darauf hin, dass keine Aufsichtskontrolle bei den vom Grundbuchamt durchgeführten Berichtigungen und den erhaltenen Beschwerden stattfand. Zudem zeigte die Finanzkontrolle eine fehlende Funktionentrennung zwischen Erfassung und Freigabe der Geschäftsfälle in der Applikation Capitastra auf und empfahl, in Bezug auf die Datensicherheit der anvertrauten und gespeicherten Daten, für die Applikation ein Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept (ISDS) zu erstellen. Die Empfehlungen wurden zur Umsetzung aufgenommen.

AB 240 Gemeindeaufsicht und Finanzausgleich

Finanzausgleich (0013) – Die Finanzkontrolle prüfte sowohl die Recht- und Ordnungsmässigkeit des Ressourcen- und Lastenausgleichs zwischen den Gemeinden wie auch der direkten Ausgleichszahlungen vom Kanton an die Gemeinden und konnte diese bestätigen. Hinsichtlich der unabhängigen Datenlieferung an den Zweitberechner, der Funktionentrennung, der Handhabung von manuellen Korrekturen und der IKS-Dokumentation bestand Verbesserungsbedarf, was von den Geprüften gemäss Stellungnahmen künftig berücksichtigt wird. Zudem fehlte eine nachweisbar dokumentierte periodische Überprüfung zur Einhaltung von Bandbreiten für Grundbeträge des Bildungs- und Soziallastenausgleichs, was nach erhaltenen Angaben künftig mit jedem Wirkungsbericht berücksichtigt wird.

Die Finanzkontrolle hat den *Personalbereich (0046)* der Gemeindeabteilung DVI bezüglich der Recht- und Ordnungsmässigkeit beurteilt. Dazu hat die Finanzkontrolle Befragungen zum allgemeinen Vorgehen bei verschiedenen Personalthemen durchgeführt. Darüber hinaus wurden stichprobenweise die Stammdaten, LohnEinstufungen, Spesen, Überstunden, Weiterbildungen

und Austrittsabrechnungen mit den entsprechenden Unterlagen überprüft. Zudem wurden stichprobenweise die Kontrollen der Prozesse "Lohnzahlung", "Austritte", "Spesen" und "Zeiterfassung" auf ihre Wirksamkeit geprüft. Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen beurteilte die Finanzkontrolle sowohl die Recht- und Ordnungsmässigkeit im Personalbereich als auch die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und Rechnungslegung in diesem Bereich als gegeben.

AB 255 Straf- und Massnahmenvollzug

Die Prüfung des *Jahresberichts 2022* ergab (0082), dass dieser aussagekräftig, plausibel, ordnungsgemäss und im Einklang mit den relevanten Vorgaben des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF)¹² dargestellt war. Die Finanzkontrolle hielt in ihrem Bericht jedoch fest, dass im Bereich des strategischen Risikomanagements Überprüfungsbedarf bei der Vollständigkeit und der Einschätzung zum Eintreten der wichtigsten strategischen Risiken besteht. Es wurde zudem empfohlen, die Steuerbarkeit von drei Indikatoren zu überprüfen. Weiter wurde im Bericht festgehalten, dass zwei wesentliche Budgetabweichungen im Globalbudget nicht kommentiert waren.

1.5 Departement Bildung, Kultur und Sport

Die Finanzkontrolle hat die *Jahresrechnung* des Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS) für das per 31. Dezember 2022 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft (0075). Sie hat Analysen und stichprobenweise Prüfungen der Posten und Angaben durchgeführt und kam zum Schluss, dass die Buchführung und die relevanten Informationen des BKS zur Jahresrechnung des Kanton Aargau den finanzrechtlichen Vorgaben entsprachen.

Anlässlich der *Zwischenrevision* zur *Jahresrechnung 2023* (0070) hat die Finanzkontrolle geprüft, ob die Buchführung und Rechnungslegung im Hinblick auf die Jahresrechnung des Kanton Aargau ordnungsmässig waren. Die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und Rechnungslegung konnte bestätigt werden. Betreffend Kreditführung und -abrechnung wurde im Bericht Handlungsbedarf bei mehreren Verpflichtungskrediten in Bezug auf fehlende Daten, ausstehende Meldungen an die Finanzkontrolle und notwendiger Abklärungen bei anderen Departementen aufgezeigt. Gemäss Stellungnahme erfolgt eine zeitnahe Bereinigung der Fälle.

Bei der *Follow-up Prüfung der Massnahmen mit Frist bis 31. Oktober 2023* (0118) wurde die Massnahmenumsetzung für "schwerwiegenden Feststellungen mit unmittelbarem Handlungsbedarf" überprüft. Die Finanzkontrolle bemängelte, dass nur eine der beiden Massnahmen im BKS umgesetzt wurde. Entgegen der Stellungnahme der Kantonsschule Baden (Revisionsbericht 0028) fanden im 2023 weitere Zahlungen statt, welche zuerst über das eigene Bankkonto der Kantonsschule bezahlt und danach über den Kreditorenprozess wieder gutgeschrieben wurden. Dadurch werden die kantonalen Vorgaben bei der Zahlung nicht eingehalten. Gemäss Stellungnahme werden Auszahlungen zukünftig ausnahmslos über den kantonalen Kreditorenprozess erfolgen.

Im Zusammenhang mit ihrer Finanzaufsichtstätigkeit hat die Finanzkontrolle nach dem Schweizer Prüfungsstandard 920 «Vereinbarte Prüfungshandlungen bezüglich Finanzinformationen»

¹² Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF, SAR 612.300)

(0091) die Korrektheit des Übertrags aus den entsprechenden Drittmittelkonten der FHNW in die Zusammenstellung des Zentrums für Demokratie Aarau (ZDA) beurteilt. Als Revisionsstelle der Karl Herr-Stiftung (0102) und der Aargauischen Kulturstiftung Pro Argovia (0095) hat sie ausserdem die Jahresrechnungen nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision geprüft.

Die Finanzkontrolle überprüfte gemäss § 21 Abs. 1 lit. d) Verordnung über die Verwendung der Mittel des Swisslos-Sportfonds¹³ die Finanzaufstellung des Swisslos-Sportfonds (SLSF) 2022 (0105). Die Finanzaufstellung, bestehend aus der Fondbestandsentwicklung und ausbezahlten Beiträgen, wurde in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den finanzrechtlichen Vorgaben erstellt. Die Finanzkontrolle hat als Revisionsstelle die Jahresrechnung 2022 der Stiftung Sportförderungen Schweiz (0094) im Rahmen einer ordentlichen Revision in Übereinstimmung mit den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) geprüft.

AB 310 Volksschule

Ziel der Schwerpunktprüfung *Neues Lohnsystem für Lehrpersonen und Schulleitungen; Überführung und Anwendung* (0015) war die Beurteilung der Recht- und Ordnungsmässigkeit der Überführung der bestehenden Anstellungen in das neue Lohnsystem per 1. Januar 2022 und die Beurteilung der zentralen Kontrollen für die Einstufung von neuen Anstellungen. Aufgrund der Prüfungshandlungen konnte beides bestätigt werden. Die Finanzkontrolle wies allerdings im Bericht darauf hin, dass die Einhaltung der Voraussetzungen für die Gewährung eines Besitzstands seitens BKS nicht vollständig geprüft werden konnte. Insbesondere die Prüfung der Voraussetzung hinsichtlich der Mindest-Anstelldauer bei der gleichen Schule beziehungsweise in der gleichen Schulstufe war mit vertretbarem Aufwand nicht möglich. Während der Prüfung wurden keine Fälle festgestellt, welche die Anforderung nicht erfüllten. Weiter hielt die Finanzkontrolle fest, dass in einigen Fällen beim Funktionswechsel in die Heilpädagogik und Logopädie fälschlicherweise eine erleichterte Einstufung vorgenommen wurde. Eine bereits vor der Revision umgesetzte Systemanpassung soll dies zukünftig verhindern. Zudem verwies die Finanzkontrolle auf das Risiko, dass, über die gesamte Schule betrachtet, mehr als ein Vollzeitpensum pro Klasse für die Klassenverantwortung beansprucht und dadurch zu hohe Löhne ausbezahlt werden könnten. Eine Kontrolle, welche dieses Risiko abdeckt, wird gemäss Stellungnahme eingeführt. Des Weiteren empfahl die Finanzkontrolle eine Ausweitung der Auswertungsmöglichkeiten für die Überprüfung von Lohnabzügen für fehlende Qualifikation.

Personalbereich Verwaltungspersonal (0047) – Gegenstand der Prüfung war der Personalbereich des Verwaltungspersonals in der Abteilung Volksschule BKS. Die Finanzkontrolle kam zum Schluss, dass die Buchführung und Rechnungslegung ordnungsgemäss sind. Auch die Recht- und Ordnungsmässigkeit im Personalbereich waren gegeben. Aus der Stichprobenüberprüfung der Spesen folgte, dass in Einzelfällen Parkplatzgebühren pauschal durch den Kanton getragen und falsch verbucht wurden. Für diese Ausnahmen fehlten schriftliche Regelungen.

Kreditabrechnung Französischunterricht ab der 5. Klasse Primarschule (0108) – Für die Aufstockung von zwei zusätzlichen Lektionen auf neu sechs Lektionen Französisch hat der Grosse Rat mit GRB Nr. 2018-0873 vom 18. September 2018 einen Verpflichtungskredit mit einem

¹³ Verordnung über die Verwendung der Mittel des Swisslos-Sportfonds (Swisslos-Sportfonds-Verordnung, SLSFV; SAR 611.114)

jährlich wiederkehrenden Bruttoaufwand von 3,03 Millionen Franken beschlossen. Die Finanzkontrolle stellte bei dieser Prüfung fest, dass für die Kreditabrechnung kein direkter Ist-Kosten-Nachweis und kein Nachweis für die Zielerreichung vorlag. Insbesondere wurden die in der Schlussabrechnung dargelegten Projektkosten rechnerisch aus den durchschnittlichen Personalaufwänden der Lehrpersonen der Primarschule, dem Arbeitgeberbeitrag und dem errechneten Bedarf an Lektionen ermittelt. Die Finanzkontrolle empfahl bei künftigen Projekten die konkrete Zielerreichung zu überprüfen und zu dokumentieren. Weiter umfasste der abgerechnete Zeitraum 17 statt der vorgeschriebenen 12 Monate, womit das Globalbudget ohne Verpflichtungskredit im Jahr 2021 um rund 0,82 Millionen Franken zu stark entlastet und das Globalbudget mit Verpflichtungskredit entsprechend zu stark belastet wurde. Bei einer Abrechnung nach 12 Monaten hätte eine Kreditunterschreitung von rund Fr. 62'000 statt der in der Abrechnung ausgewiesenen Kreditunterschreitung von rund Fr. 88'000 resultiert. Ein Teil der Projektkosten wurde durch Gemeindebeiträge in Höhe von rund 1,04 Millionen Franken (35 %) finanziert. Die Nettokosten waren in der Abrechnung nicht dargestellt.

AB 315 Sonderschulung, Heime und Werkstätten

Pauschalen für die Abgeltung der Einrichtungen gemäss § 2 Betreuungsgesetz (0016) - Bei dieser Schwerpunktprüfung stand die Berechnung der Pauschalen für die Abgeltung der Einrichtungen gemäss § 2 Betreuungsgesetz¹⁴ im Mittelpunkt. Die Pauschalen werden durch die Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten BKS jährlich berechnet und mit den anerkannten Aargauer Einrichtungen vereinbart. Als Resultat der Prüfung hielt die Finanzkontrolle in ihrem Bericht fest, dass die Recht- und Ordnungsmässigkeit der Berechnung der Pauschalen gegeben war. Es wurde jedoch insbesondere beanstandet, dass eine notwendige Beurteilung der generellen IT-Kontrollen für das zur Berechnung der Pauschalen verwendete Excel fehlte. Zudem waren die für die Berechnungen der Pauschalen erforderlichen fachlichen und technischen Kompetenzen auf jeweils nur eine Person konzentriert, was Risiken birgt. Gemäss Stellungnahme werden Massnahmen zur Begegnung der Risiken getroffen. Es fehlte zudem eine Mutationskontrolle bei nachträglich angepassten Pauschalen, und bei der Kontrolle der Pauschalen bei Kindern und Jugendlichen bestand Überprüfungsbedarf. Die Empfehlungen wurden zur Umsetzung entgegengenommen.

AB 320 Berufsbildung und Mittelschule

Kantonsschule Baden (0028) – Bei der Beurteilung, ob die Ordnungsmässigkeit der Buchführung, der Rechnungslegung und der Personalprozesse bei der Kantonsschule Baden gegeben waren, stellte die Finanzkontrolle fest, dass dies grundsätzlich bestätigt werden konnte. Im Bericht wurde insbesondere festgehalten, dass für zwei Bankkonten Einzel- statt Kollektivunterschriften bestanden und die Kreditorenzahlungen nicht vollständig über den vorgegebenen Prozess des Kantons liefen. Dadurch waren die kantonalen Vorgaben bei der Zahlung nicht eingehalten und es bestanden erhöhte Fehler- und Missbrauchsrisiken. Ebenfalls wies die Finanzkontrolle darauf hin, dass für die Zusammenarbeit mit der Berufsschule Baden im Zusammenhang mit der Informatikmittelschule kein schriftlicher Vertrag bestand. Die Empfehlungen wurden zur Umsetzung aufgenommen.

HKV Aarau (0113) – Die Finanzierung der Berufsfachschulen erfolgt hauptsächlich über die Pflichtlektionenpauschalen des Kantons und über die Beiträge der Wohnortsgemeinden der

¹⁴ Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BeG, SAR 428.500)

Lernenden (Wohnortsbeiträge). Schwerpunkt dieser Prüfung war die Beurteilung der Recht- und Ordnungsmässigkeit der Berechnung der Wohnortsbeiträge sowie die Recht- und Ordnungsmässigkeit des Rechnungswesens hinsichtlich der Abgrenzung der Grundbildung und Weiterbildung der HKV Aarau. Die Finanzkontrolle stellte fest, dass die Recht- und Ordnungsmässigkeit der Berechnung der Wohnortsbeiträge gegeben war. Sie wies aber auf den hohen Bestand des Rücklagenfonds II hin. Der Rücklagenfonds II enthält kumulierte Betriebsüberschüsse, welche die Limite von 10 % der Kosten des Schulbetriebs übersteigen. Diese Rücklage muss bis 2026 vollständig abgebaut sein. Die Kosten-/Leistungsrechnung ist ein zentrales Instrument für eine transparente Abgrenzung von Grundbildung und Weiterbildung. Die Finanzkontrolle stellte fest, dass mit der Auslagerung des Weiterbildungsbereichs der HKV Aarau in eine Aktiengesellschaft die Daten der Weiterbildung in der Kosten-/Leistungsrechnung nicht mehr ersichtlich sind, womit der BKS-Aufsicht wesentlich weniger Informationen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen. Gemäss Stellungnahme wird die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule BKS im Zusammenhang mit ihrer Aufsichtstätigkeit die bestehenden Vorgaben erweitern. Weiter wies die Finanzkontrolle darauf hin, dass personelle Überschneidungen zwischen HKV Aarau und der für die Weiterbildung zuständigen Aktiengesellschaft zusätzliche Risiken durch Interessenkonflikte bergen. Gemäss Stellungnahme trifft die HKV Aarau entsprechende Massnahmen, um diesen Risiken zu begegnen. Bei der Prüfung des Rechnungswesens wies die Finanzkontrolle auch auf Anpassungsbedarf bei Verteilschlüsseln hin und bemängelte, dass vereinbarte halbjährliche Ausgleichszahlungen zwischen den zwei Gesellschaften nicht wie vorgesehen stattgefunden hatten. Zudem bemängelte die Finanzkontrolle, dass bei einer Beschaffung von Software-Lizenzen das Beschaffungsrecht nicht eingehalten wurde. Die freihändige Vergabe wurde zwischenzeitlich in Simap¹⁵ publiziert. Die Beschaffung der erwähnten Software hat bei einem als nahestehend einzustufenden Anbieter stattgefunden. Die Finanzkontrolle wies diesbezüglich auf die Risiken hin, dass die Software-Lizenzen zu überhöhten Preisen oder zu ungünstigen Vertragskonditionen beschafft und damit eine Gewinnverschiebung aus dem subventionierten Bereich der Grundbildung erfolgen könnte. Gemäss Stellungnahme hat die HKV Aarau neben weiteren Massnahmen eine Marktstudie erstellt, welche aufzeigt, dass die Lizenzkosten deutlich unter den Kosten der Produkte anderer Anbieter liegen.

AB 335 Sport

Die Prüfung des *Jahresberichts 2022* ergab (0090), dass dieser aussagekräftig, plausibel, ordnungsgemäss und im Einklang mit den relevanten Vorgaben des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) dargestellt war.

Mittelverwendung Swisslos-Sportfonds (0003) – Die Finanzkontrolle führte basierend auf § 3 Abs. 4 Geldspielgesetz des Kantons Aargau¹⁶ erstmalig eine umfassende Prüfung der Ordnungsmässigkeit des Prozesses der Gesuchsbearbeitung, der Beitragszahlung und des Beitragscontrollings sowie über die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Mittelverwendung aus. Die Ordnungsmässigkeit des Prozesses war teilweise nicht gegeben, da die Finanzkontrolle verschiedenste Prozessmängel identifizierte. Beispielsweise muss die Vertragsgrundlage für die verwendete Software erneuert und überarbeitet werden. Zudem ist ein Konzept zur Informationssicherheit und zum Datenschutz (ISDS-Konzept) zu erstellen. Die Stichprobenüberprüfung

¹⁵ Informationssystem über das öffentliche Beschaffungswesen in der Schweiz

¹⁶ Geldspielgesetz des Kantons Aargau (GSG, SAR 959.300)

zeigte ausserdem Kompetenzüberschreitungen bei der Beitragsgewährung auf. Demnach hätten zwei Beitragsgewährungen dem Regierungsrat vorgelegt werden müssen. Die Beitragszahlung 2024 wurde gemäss den Geprüften inzwischen beim Regierungsrat beantragt. In diesen Fällen konnte ausserdem die Beitragsbemessung nicht nachvollzogen werden. Der Grund dafür war, nach erhaltenen Auskünften, mit den erheblichen gesamtschweizerischen Problemen bei der Einführung der neuen nationalen J+S-Datenbank (NDS) und den damit verbundenen nicht verwendbaren Daten zu begründen. Die Finanzkontrolle monierte ausserdem, dass die Beitragsauszahlung in einem Fall in zwei Tranchen und nicht periodengerecht ausbezahlt wurde. Dies, weil der Fondsbestand für die Zahlung der Beitragshöhe von 8.75 Millionen Franken nicht ausgereicht hätte. Aus Sicht der Finanzkontrolle stellt sich bei der Gewährung von sehr hohen Beiträgen die Frage der Gleichbehandlung¹⁷. Im vorliegenden Fall machte dieser Beitrag rund 80 % des gesamten Budgets dieses Fonds aus. Werden einzelne sehr grosse Beiträge gewährt, resultiert daraus das Risiko, dass für die anderen Gesuche nur noch begrenzt Mittel zur Verfügung stehen. Gemäss Stellungnahme soll mit dem Entwurf des Sportgesetzes bei Grossprojekten die Finanzierung über ordentliche Mittel vorgesehen werden, um die Gleichbehandlung gegenüber allen Gesuchstellern sicherzustellen. Bemängelt wurde ausserdem, dass für die Sportkommission bisher ein Reglement zur Vermeidung von Interessenkollisionen fehlte, was gemäss erhaltenen Angaben unter Miteinbezug der Sportkommission bis Juni 2024 erstellt wird. Zwischen dem Swisslos-Sportfonds Aargau und der Trägerschaft Sport-Gala, Abteilung Hochschulen und Sport BKS wurde eine unbefristete Leistungsvereinbarung über einen jährlichen Pauschalbetrag von mindestens Fr. 25'000 vereinbart. Aufgrund der resultierenden Kreditkompetenzsumme hätte dieser jährlich wiederkehrende Beitrag durch den Regierungsrat genehmigt werden müssen. Bei einem Bankkonto bestand ausserdem Einzelunterschrift, was gemäss erhaltenen Auskünften zwischenzeitlich behoben wurde. Eine stufengerechte Delegation für die Unterschriftenregelung für Beitragsgesuche unter Fr. 250'000 bestand zum Revisionszeitpunkt nicht. Gemäss Angaben der Geprüften gilt ab sofort die Weisung Kompetenzen BKS. Die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Mittelverwendung waren grundsätzlich gegeben. Bei einer jährlichen Werbeleistung in Höhe von Fr. 55'000 zu Lasten der Spezialfinanzierung ist jedoch eine Überprüfung der Rechtskonformität aus Sicht der Finanzkontrolle notwendig. Ausserdem war die Beitragskategorie "Diverses" nicht genauer definiert und es existierte keine klare Richtlinie für die Zuordnung dieser Aufwendungen. Die Sektion Sport BKS erstellt Richtlinien zur Verwendung der Beitragskategorie und ist bestrebt möglichst wenige Positionen unter "Diverses" zu verbuchen.

AB 340 Kultur

Mittelverwendung Swisslos-Fonds (0010) – Basierend auf den durchgeführten Prüfungshandlungen konnte die Finanzkontrolle die Ordnungsmässigkeit der Gesuchsbearbeitung, der Beitragszahlung des Beitragscontrollings grundsätzlich bestätigen. Der neue Vertrag mit dem Anbieter einer Fachapplikation war zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht unterzeichnet, was gemäss Stellungnahme inzwischen erfolgte. Gemäss § 1 Abs. 1 Swisslos-Fonds-Verordnung (SLFV)¹⁸ sind die Mittel aus dem Swisslos-Fonds (SLF) wirtschaftlich einzusetzen. Für die Beitragsprechung existiert eine Checkliste, welche die Einhaltung der Kriterien gemäss SLFV sicherstellt. Die Finanzkontrolle bemängelte, dass die Wirtschaftlichkeit jedoch nicht explizit über-

¹⁷ Art. 127 Ziffer 3 Bundesgesetz über Geldspiele (BGS; SR 935.51)

¹⁸ Verordnung über die Verwendung der Mittel des Swisslos-Fonds (Swisslos-Fonds-Verordnung, SLFV, SAR 611.115)

prüft wird. Zur Einschätzung der Wirtschaftlichkeit von Beitragsgesuchen werden gemäss Stellungnahme nun Kriterien ausgearbeitet. Die Finanzkontrolle hat darauf hingewiesen, dass nicht alle bewilligten Verpflichtungskredite nach Abschluss des Vorhabens gemäss den finanzrechtlichen Vorgaben abgerechnet worden sind. Die Geprüften streben an, die geforderte Verpflichtungskreditabrechnung bei externen Projekten anlässlich einer nächsten DAF¹⁹ Revision zu streichen. Bis dahin werden die finanzrechtlichen Vorgaben eingehalten.

Beiträge an Betriebskosten gemäss § 10 Kulturgesetz (0012) – Gemäss Kulturgesetz²⁰ leistet der Kanton Beiträge an die Betriebskosten von Kulturinstitutionen im Kanton, die mindestens von kantonalen Bedeutung sind. Die Recht- und Ordnungsmässigkeit der Beitragsgewährung und des Beitragscontrollings beurteilte die Finanzkontrolle als grundsätzlich gegeben. Sie hielt jedoch insbesondere fest, dass eine finanzielle Abhängigkeit der Kulturinstitutionen von den Kantonsbeiträgen bestand. Diese liegt gemäss Stellungnahme in der Natur der Sache, da eine dauerhafte Unterstützung eine gewisse Abhängigkeit beinhaltet. Die finanzielle Abhängigkeit werde dennoch kritisch überprüft und gegebenenfalls Massnahmen ergriffen. Weiter hat die Finanzkontrolle bemängelt, dass allgemein gehaltene Förderkriterien bestanden, jedoch keine nachvollziehbaren, objektiven Kriterien für die Festlegung der Höhe der Betriebsbeiträge. Gemäss Stellungnahme sollen die Förderkriterien mit der Umsetzung der Massnahmen des kantonalen Kulturkonzepts 2023-2028 überprüft und ergänzt werden. Im Zusammenhang mit der Massnahmenumsetzung des kantonalen Kulturkonzepts wird auf Empfehlung der Finanzkontrolle die Förderstrategie von 2018 überprüft. Bei den Leistungsvereinbarungen mit den Kulturinstitutionen monierte die Finanzkontrolle ausserdem das Fehlen von Regelungen für die Rückforderung von Betriebsbeiträgen. Die Kommission für Kulturfragen nimmt eine bedeutende Rolle im Prozess der Gewährung von Betriebsbeiträgen ein. Die Finanzkontrolle bemängelte, dass kein Reglement insbesondere zur formellen Regelung der Aufgaben, der Ausstandsregeln und der Beschlussfassung dieser Kommission existierte. Bezüglich der Ordnungsmässigkeit des Betriebscontrollings stellte die Finanzkontrolle Anpassungsbedarf beim Nachweis der jährlich zu erfüllenden Indikatoren der geförderten Kulturinstitutionen und deren Kontrollen fest. Die Empfehlungen werden gemäss Stellungnahme aufgenommen und umgesetzt.

¹⁹ Dekret über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF, SAR 612.310)

²⁰ § 10 Abs. 1 Kulturgesetz (KG; SAR 495.200)



1.6 Departement Finanzen und Ressourcen

Die Prüfung der *Jahresrechnung* des Departements Finanzen und Ressourcen (DFR) für das Jahr 2022 (0077) ergab, dass die Buchführung und die relevanten Informationen des Departements Finanzen und Ressourcen zur Jahresrechnung des Kantons Aargau den finanzrechtlichen Vorgaben entsprachen. Die Finanzkontrolle stellte jedoch fest, dass eine wesentliche Unsicherheit bei der Werthaltigkeit der Beteiligung an der Kantonsspital Aarau AG (KSA AG) bestand. Aufgrund eines Impairmentbedarfs bei der KSA AG hat diese ein Finanzhilfesuch in Höhe von 240 Millionen Franken gestellt. Der Grosse Rat hat am 16. Mai 2023 (GRB 2023-0897) dem Finanzhilfebeitrag zugestimmt. Die Finanzkontrolle hat darauf hingewiesen, dass der Wert des Eigenkapitals (Substanzwert) per Ende 2022, basierend auf dem Jahresabschluss 2021 der KSA AG, den bilanzierten Beteiligungswert nicht deckt und eine Unterdeckung von rund 9 Millionen Franken besteht. Das Resultat des Jahres 2022 wurde dabei noch nicht berücksichtigt. Die Abteilung Finanzen DFR ist der Ansicht, dass zum Prüfungszeitpunkt nicht von einer dauerhaften Wertminderung des Nominalwerts auszugehen ist und die Werthaltigkeit dieser Beteiligung gegeben ist. In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass in Ergänzung zur Bilanzsanierung weitergehende Massnahmen zur wiederkehrenden Ergebnisverbesserung ergriffen wurden. Mit künftigen Gewinnen der KSA AG soll der Substanzwert wieder erhöht werden. Aus Sicht der Finanzkontrolle ist die Werthaltigkeit der Beteiligung mit wesentlichen Risiken verbunden. Es existieren externe Faktoren, welche die Rentabilität aller Schweizer Spitäler negativ beeinflussen, wie beispielsweise, dass der Preisanstieg bei Material, Energie und Lohnkosten aufgrund fixer Tarifsysteme im Bereich der obligatorischen Krankenversicherung nicht weitergegeben werden können. Daneben existieren spezifische Risiken die KSA AG betreffend, wie beispielsweise das Nichterreichen der finanziellen Ziele gemäss Eigentümerstrategie, vergleichsweise tiefe Entschädigung von Gemeinwirtschaftliche Leistungen (GWL) sowie die Kostenübernahme sämtlicher Investitionen. Aus Sicht der Finanzkontrolle verblieb ein wesentliches Risiko, dass die Rentabilität der KSA AG auch längerfristig nicht in dem Ausmass gesteigert werden kann, um das Eigenkapital der KSA AG auf oder über den Beteiligungswert hinaus zu erhöhen. Eine abschliessende Beurteilung war aufgrund der vielen Massnahmen, deren Erfolg sich erst noch zeigen muss, zum Zeitpunkt des Berichts nicht möglich. Weitere Feststellungen betrafen den Aufgabenbereich 425 Steuern. Bei der unterjährigen Steuersatzänderung kam es zu Fehlern in der Steuerapplikation JUST, so dass der Jahresabschluss Steuern Juristische Personen per Ende Jahr manuell erstellt werden musste. Weiter bestand Verbesserungspotential bei den Kontrollen der Habensaldi innerhalb der Steuerforderungen Juristische Personen. Gemäss Stellungnahme werden die Empfehlungen umgesetzt.

Die Finanzkontrolle bestätigte bei der *Zwischenrevision* zur *Jahresrechnung 2023* (0066) die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und Rechnungslegung im Hinblick auf die Jahresrechnung des Kanton Aargau in der Periode vom 1. Januar bis 31. Oktober 2023 im DFR. Ein Follow-up der Feststellungen aus dem Vorjahr ergab, dass die Kreditabrechnung eines abgeschlossenen Verpflichtungskredits noch pendent war.

Als Revisionsstelle der Aargauischen Landwirtschaftlichen Kreditkasse (ALK) hat die Finanzkontrolle die Jahresrechnung 2022 nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision geprüft (0096). Weiter hat die Finanzkontrolle nach dem Schweizer Prüfungsstandard 805

die elektronisch eingereichten «Abrechnungen über Steuern und Bussen» für die Steuerperioden 1995 bis 2023 per 31. Dezember 2022 gemäss Art. 104a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer und der Richtlinien der eidgenössischen Steuerverwaltung geprüft (0104). Die Finanzkontrolle prüfte ausserdem gemäss § 12 Abs. 1 lit. c) Verordnung über die Verwendung der Mittel des Swisslos-Fonds²¹ die Finanzaufstellung des Swisslos-Fonds (SLF) 2022 (0103). Die Finanzaufstellung, bestehend aus der Fondbestandsentwicklung und ausbezahlten Beiträgen wurde in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den finanzrechtlichen Vorgaben erstellt.

AB 410 Finanzen

Die generellen IT Kontrollen (ITGC) bilden die Grundlage für das ordnungsgemässe Funktionieren der IT-Anwendungen. Die Applikation SAP mit den Modulen FI²² und CO²³ unterstützt die Buchhaltung der kantonalen Verwaltung zentral. In der Prüfung *SAP FI CO - Generelle IT Kontrollen (0054)* beurteilte die Finanzkontrolle die generellen IT-Kontrollen von SAP FI CO als grundsätzlich angemessen gestaltet und dokumentiert. Die Kontrollmassnahmen wurden als grundsätzlich wirksam beurteilt. Im Revisionsbericht hielt die Finanzkontrolle jedoch fest, dass der IT-Änderungsprozess Verbesserungsbedarf bei der Dokumentation der Change Requests aufweist. Insbesondere fehlten teilweise die Risikobeurteilungen und auf den Genehmigungen die notwendigen Unterschriften. Die stichprobenweise Prüfung zeigte ausserdem auf, dass teilweise die technischen Dokumentationen oder die Dokumentationen zu den durchgeführten Tests nicht vorgelegt werden konnten. Die aufgezeigten Punkte werden gemäss Stellungnahme verbessert. Bei der Bewirtschaftung der IT-Zugriffsrechte und des IT-Zugangs bemängelte die Finanzkontrolle, dass bestimmte Software-Komponenten nicht aktualisiert waren und teilweise bei der Kommunikation des Systems notwendige Verschlüsselungen fehlten. Die Empfehlungen wurden aufgenommen und teilweise schon umgesetzt. Weiter wurde moniert, dass privilegierte Datenbank-Aktivitäten nicht protokolliert wurden und das Berechtigungskonzept noch nicht in Kraft gesetzt war. Des Weiteren wurde Verbesserungsbedarf bei der Handhabung und der Vergabe von Passwörtern festgestellt. In einem Fall stellte die Finanzkontrolle fest, dass ein persönliches SAP-Benutzerkonto von mehreren Personen verwendet wurde, was den kantonalen Vorgaben widerspricht. Zudem fehlte eine Überwachung der fehlgeschlagenen Zugriffsversuche auf SAP. Bei der Beurteilung der Sicherstellung des operativen IT-Betriebs sah die Finanzkontrolle Verbesserungsbedarf bei der Priorisierung von Störungen und bei der Handhabung des Auditprotokolls. Die Empfehlungen und Massnahmen wurden zur Umsetzung entgegengenommen.

AB 420 Personal

Kreditabrechnung Ablösung PULS (0111) – Der Grosse Rat hat mit GRB Nr. 2019-1263 für das Projekt "Ablösung PULS" einen Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von Fr. 6'500'000 beschlossen. Bei Bruttokosten von Fr. 6'002'000 resultierte eine Kreditunterschreitung von Fr. 498'000 beziehungsweise 7,7 %. Dies aufgrund einer wesentlichen Unterschreitung beim Personalaufwand. Der Kredit wurde im Jahresbericht mit Jahresrechnung, Abschnitt H "Verpflichtungskredite mit Einzelvorlage" auf den Aufgabenbereich 100 BKS und Aufgabenbereich 420 im DFR aufgeteilt, wobei im Aufgabenbereich 420 der Budgetwert und somit

²¹ Verordnung über die Verwendung der Mittel des Swisslos-Fonds (Swisslos-Fonds-Verordnung, SLFV; SAR 611.115)

²² FI (Financial Accounting): Das FI-Modul ist zuständig für die externe Berichterstattung, wie die Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) und andere Finanzberichte.

²³ CO (Controlling): Das CO-Modul unterstützt die interne Berichterstattung und Controlling-Prozesse.

auch der Restkredit um Fr. 316'500 zu hoch ausgewiesen wurden. Dies wird in der Jahresrechnung 2023 berücksichtigt.

AB 425 Steuern

Erhebung und Ablieferung der direkten Bundessteuer (0023) - Aufgrund des gesetzlichen Auftrags hat die Finanzkontrolle als unabhängiges kantonales Finanzaufsichtsorgan die Abrechnung und Ablieferung der direkten Bundessteuer für das Jahr 2022 geprüft. Die Finanzkontrolle konnte sich davon überzeugen, dass die Erhebung der direkten Bundessteuer und die Ablieferung des Bundesanteils gemäss Art. 104a DBG per 31. Dezember 2022 recht- und ordnungsmässig waren. In Zusammenhang mit der Berichterstattung wies die Finanzkontrolle darauf hin, dass entgegen den bundesrechtlichen Bestimmungen im Steuerregister des Kantons Aargau für natürliche Personen keine UID-Nummern geführt werden. Weiter wurde bemängelt, dass bei Selbstanzeigen, welche von den Gemeindesteuerämtern mittels Rektifikat erledigt wurden, eine Erfassung im zentralen schweizweiten Verzeichnis der ESTV fehlte.

Spezialinkasso (0029) – Das Kantonale Steueramt DFR ist für das rechtliche Inkasso ab Betreuung für die Kantons- und Gemeindesteuer juristische Personen, die Direkte Bundessteuer und die Ordnungsbussen zuständig. Dazu gehören auch Schuldensanierungen und Konkurse. Die Finanzkontrolle hat den Bereich Spezialinkasso beurteilt, wobei der Schwerpunkt auf dem digitalisierten Inkassoprozess im Bereich direkte Bundessteuer natürliche Personen lag. Die Recht- und Ordnungsmässigkeit konnte bestätigt werden. Verbesserungspotential sah die Finanzkontrolle bei den Richtlinien für die Löschung von Betreibungen im Betreibungsregister und bei der Verrechnung der Löschungsgebühren. Gemäss Stellungnahme wurden die empfohlenen Verbesserungen bereits umgesetzt. Weiter hielt die Finanzkontrolle fest, dass bei der direkten Bundessteuer, im Gegensatz zur Kantons- und Gemeindesteuer, noch keine Gebühren für die Umtriebe bei der Betreuung erhoben werden. Gemäss Stellungnahme laufen Abklärungen beim Rechtsdienst bezüglich der Rechtsgrundlage. Eine Umsetzung der Empfehlung würde erst mit der Implementierung der neuen Bezugsapplikation erfolgen, da die Umsetzung mit der bestehenden Applikation wirtschaftlich nicht sinnvoll sei. Die bestehende Applikation soll bis 2027 ersetzt werden. Des Weiteren zeigte die Finanzkontrolle Verbesserungspotential im digitalen Betreibungsprozess auf und empfahl zu prüfen, ob eine zeitintensive manuelle Kontrolle beim Abschluss der Inkassofälle vereinfacht werden kann. Die Empfehlung wurde zur Prüfung entgegengenommen.

JUST-VU / VERAJP – Applikation (Veranlagungsunterstützung) (0057) – Die Beurteilung der IT General Controls (ITGC) für die Applikation JUST-VU / VERAJP ergab eine positive Gesamtbewertung. Die grundlegenden Kontrollen existierten, sind ausreichend definiert, implementiert und wirksam. Bei zwei von insgesamt zwölf überprüften ITGC-Kontrollzielen bestanden Abweichungen. Bei den Passworteinstellungen sowie bei der Autorisierung und dem Entzug von Benutzer- und Zugriffsberechtigungen gab es Anpassungsbedarf, was gemäss Stellungnahme umgesetzt wird.

Aufsicht im Bereich Veranlagung natürliche Personen (0110) - Das Kantonale Steueramt DFR ist Aufsichtsbehörde über die Gemeindesteuerbehörden (Gemeindesteuerämter und Steuerkommissionen). Mit dieser Prüfung verfolgte die Finanzkontrolle das Ziel der Beurteilung der Aufsicht über die Veranlagung natürlicher Personen (Einkommens- und Vermögenssteuer). Die

Recht- und Ordnungsmässigkeit der Aufsicht konnte grundsätzlich bestätigt werden. Die Finanzkontrolle wies jedoch darauf hin, dass kein dokumentiertes Aufsichtskonzept im Bereich Veranlagung natürliche Personen bestand. Regelungsbedarf sah die Finanzkontrolle insbesondere bei den Zielen und Aufgaben der Aufsicht, der Analyse der Risiken, der Definition von Kontrollmassnahmen, den Eskalationsverfahren für den Umgang mit Problemen oder Verstössen sowie weiteren Themen wie übergeordnete systemgestützte Kontrollen und Vorgaben für die Qualifikation der Steueramtsvorsteher und Sachbearbeiter der Gemeindesteuerämter. Gemäss Stellungnahme wird ein entsprechendes Aufsichtskonzept erstellt. Des Weiteren wies die Finanzkontrolle auf eine fehlende, klare Abgrenzung zwischen der Aufsicht und der operativen Tätigkeit der Steuerkommissäre/-innen hin. Als Mitglied der Steuerkommission sind die Steuerkommissäre/-innen Teil der Veranlagungsbehörde und nehmen definitive Veranlagungen vor. Gleichzeitig unterstützen sie fachlich die Veranlagungstätigkeit und sind zuständig für die Aufsicht über die Gemeinden. Die unterschiedlichen Tätigkeiten garantieren eine gewisse Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen und bringen weitere Vorteile mit sich, da die Steuerkommissäre/-innen sehr nahe an den Gemeinden sind und die komplexeren Fälle sehr gut kennen. Andererseits entsteht dadurch das Risiko, dass die Unabhängigkeit der Steuerkommissäre/-innen nur teilweise gegeben ist und somit die eigentliche Aufsichtsfunktion nur bedingt wahrgenommen werden kann. Beispielsweise kann es bei kleineren Gemeinden und komplexeren Veranlagungen aufgrund von fehlendem Knowhow vorkommen, dass die Steuerkommissäre/-innen die Veranlagungen eigenständig vorbereiten zur Freigabe durch die Steuerkommission. Die Finanzkontrolle empfahl dem Kantonalen Steueramt DFR Massnahmen zu ergreifen, um dem Risiko der fehlenden Funktionentrennung (operative Entscheide / Aufsicht) zu begegnen. Zudem wies die Finanzkontrolle in diesem Zusammenhang darauf hin, dass mit der Übernahme der Abwicklung von komplexeren Veranlagungen durch die Steuerkommissäre/-innen der Kanton Tätigkeiten durchführt, die von den Gemeinden zu tragen sind. Trotz bestehender Gesetzesgrundlage wurden bis anhin keine Kosten verrechnet, womit das Risiko der Ungleichbehandlung der Gemeinden bezüglich dem Ressourceneinsatz der Steuerkommissäre/-innen besteht. Gemäss Stellungnahme wird eine Kostenverrechnung bei ausserordentlichen, zeitintensiven Arbeitseinsätzen geprüft. Zudem wies die Finanzkontrolle auf einen fehlenden automatisierten Abgleich zwischen Einwohnerregisterdaten und Steueradressregisterdaten hin. Gemäss Stellungnahme wird ein entsprechender Abgleich eingeführt.

AB 430 Immobilien

Die Prüfung des *Jahresberichts 2022* ergab (0083), dass dieser aussagekräftig, plausibel, ordnungsgemäss und im Einklang mit den relevanten Vorgaben dargestellt war. Beim Ausweis einzelner Indikatoren bestand Verbesserungspotential. Zudem wurden die Immobilienvorhaben ab 20 Millionen Franken im Management Information System (MIS) nicht korrekt abgebildet, was Differenzen in den Berichtsteilen D, E und G zur Folge hatte. Das System wird entsprechen angepasst.

Bestellprozess (0106) - Prüfungsgegenstand dieser Schwerpunktprüfung war der Bestellprozess bis zur Rechnungsfreigabe, wie er in der Immobilien Aargau DFR (IMAG) zur Anwendung kommt. Für die elektronische Abwicklung des Bestellprozesses kommt die Applikation ELBA²⁴ zur Anwendung. Die IMAG verwendet ELBA um Rahmenbestellungen und Rechnungen elekt-

²⁴ ELBA steht für "elektronische Belegführung und Archivierung"

ronisch und medienbruchfrei freizugeben. Die Finanzkontrolle hielt fest, dass der Bestellprozess die relevanten Gesetze sowie die weiteren Erlasse korrekt abbildete und die Organisationsstruktur und Kompetenzen im elektronischen Bestellprozess korrekt konfiguriert waren. Der Geschäftsprozess für die Bestellfreigabe war jedoch unvollständig dokumentiert. Die im Bestellprozess definierten Kontrollen wurden als grundsätzlich angemessen und wirksam beurteilt. Die Finanzkontrolle wies in der Berichterstattung jedoch auf Verbesserungsbedarf bei der Anlage und Mutation von Zahlungsinformationen hin. Gemäss Stellungnahme werden diesbezüglich technische Anpassungen geprüft. Des Weiteren wurde Verbesserungspotential bei der Anlage von Kreditorenstammdaten aufgezeigt mit der Empfehlung, bestimmte Werte in den Voreinstellungen als "default" zu setzen. Ebenfalls wurde empfohlen eine kritische Funktion für die Erfassung von abweichenden Zahlungsempfängern inaktiv zu setzen. Zudem hielt die Finanzkontrolle fest, dass kritische Berechtigungen zu überprüfen und zu dokumentieren sind. Die Empfehlungen wurden zur Umsetzung entgegengenommen. Die technische Umsetzung der Möglichkeit zur Protokollierung von Aktivitäten im Freigabeprozess und ein Import von Abwicklungsdaten in den Kreditorenworkflow werden gemäss Stellungnahme geprüft.

Immobilien Betrieb und Bewirtschaftung (0107) – Die Buchführung und Rechnungslegung waren gemäss den durchgeführten Prüfungshandlungen ordnungsmässig. Bei der Auftragsvergabe fehlte jedoch eine Kontrolle zur Identifikation von Folge- und Parallelaufträgen. Dadurch bestand das Risiko, dass die Aufträge nicht zu optimalen Konditionen vergeben und Vorgaben zum öffentlichen Beschaffungswesen nicht eingehalten werden. Zudem bestanden zwischen den Systemen zur Auftragsvergabe "DA Hochbau" sowie ELBA und RAPAG²⁵ Medienbrüche. Dadurch verblieb das Risiko, dass im Kreditorenworkflow Rechnungen genehmigt werden, ohne dass ein Vergleich mit der Auftragsvergabe stattgefunden hat. Die Abteilung wird gemäss Stellungnahme geeignete Kontrollen einbauen. Die Recht- und Ordnungsmässigkeit im Bereich Immobilien Betrieb und Bewirtschaftung war gegeben. Es fehlte jedoch ein digitalisiertes Vertragsmanagement. Der Handlungsbedarf wurde bereits erkannt und es läuft ein entsprechendes Informatikprojekt. Bei der Dokumentation des internen Kontrollsystems bestand ausserdem Ergänzungsbedarf zum Prozess "Gebäudeanalysen".

Bei der Prüfung der *Kreditabrechnung Teilsanierung und Erweiterung Zivilschutzausbildungszentrum (ZAZ) Eiken (0112)* durfte die Finanzkontrolle festhalten, dass die Kreditabrechnung zum Verpflichtungskredit ordnungsgemäss und im Einklang mit den Vorgaben der relevanten Rechtsgrundlagen und den Kreditbeschlüssen dargestellt worden war. Der Grosse Rat hat mit GRB Nr. 2018-0835 vom 4. September 2018 einen Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von Fr. 8'300'000 beschlossen, welcher sich um die indexbedingten Mehr- und Minderaufwendungen anpasste. Die Ist-Projektkosten beliefen sich auf Fr. 7'696'597, womit sich unter Berücksichtigung der Teuerung von Fr. 144'664 eine Kreditunterschreitung von Fr. 748'066 respektive 8,9 % ergab. Diese wurde mit der Nicht-Beanspruchung der im Kredit enthaltenen Kostenermittlungsdifferenz sowie durch die nur teilweise Beanspruchung der Position für Unvorhergesehenes begründet.

Kreditabrechnung Bildungszentrum Unterentfelden (BZU), Teilsanierung und Zusammenschluss Informatik Aargau (0114) - Der Grosse Rat hat mit GRB Nr. 2021-0163 vom 8. Juni 2021 einen

²⁵ Rechnungswesen-Applikation des Kantons Aargau

Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von Fr. 10'935'000 beschlossen, welcher sich um die indexbedingten Mehr- und Minderaufwendungen anpasst. Die Ist-Projektkosten beliefen sich auf Fr. 10'680'370, womit sich unter Berücksichtigung der Teuerung von Fr. 1'135'809 eine Kreditunterschreitung von Fr. 1'390'439 respektive 11,5 % ergab. Diese wurde von den Verantwortlichen vor allem mit der wesentlichen Unterschreitung der vorgesehenen Kosten für die Projektierung und mit der Nicht-Beanspruchung der im Kredit enthaltenen Kostenermittlungstoleranz begründet. Die Prüfungshandlungen ergaben, dass die Kreditabrechnung ordnungsgemäss und im Einklang mit den Vorgaben der relevanten Rechtsgrundlagen dargestellt worden ist. Es wurde jedoch bemängelt, dass im Jahresbericht mit Jahresrechnung 2022 die Beanspruchung des Verpflichtungskredits um Fr. 517'000 zu tief ausgewiesen wurde und ein Auftrag über Fr. 630'000 im Bereich Baunebengewerbe im Einladungsverfahren statt im offenen Verfahren vergeben wurde. Gemäss erhaltenen Informationen wurden im Submissionsprozess zusätzliche Kontrollen eingebaut, um ähnliche Fehler in Zukunft ausschliessen zu können.

AB 435 Informatik

Kantonales Geoportal – Applikation AGIS (0056) - Mit dem Geoportal bietet das Aargauische Geografische Informationssystem (AGIS) eine Plattform für aktuelle und historische Karten und Geodaten zu unterschiedlichen Themen. Mit dieser Prüfung verfolgte die Finanzkontrolle das Ziel der Beurteilung der Ordnungsmässigkeit nach COBIT für die Ziele 'Gesteuertes IT-Risiko', 'Sicherheit von Informationen, Verarbeitungsinfrastrukturen und Anwendung sowie Datenschutz' und 'IT-Compliance mit internen und externen Richtlinien'. Aufgrund der Prüfungshandlungen konnte bestätigt werden, dass die geprüften IT-Prozesse der Ziele angemessen gestaltet und dokumentiert wurden. Wichtiges Verbesserungspotential wurde beim IT-Risikomanagement festgestellt, insbesondere fehlten eine Schutzbedarfsanalyse und eine IT-bezogene Risikoanalyse. Ohne vollständiges IT-Risikomanagement gemäss Vorgaben besteht die Gefahr, dass IT-Risiken nicht erkannt und nicht angemessen gemanagt werden. Zudem wurde seitens Finanzkontrolle bemängelt, dass ein Informationssicherheits- und Datenschutz (ISDS)-Konzept und eine ITGC-Eigenbeurteilung fehlten. Die Massnahmen wurden zur Umsetzung entgegengenommen.

AB 440 Landwirtschaft

Die Prüfung des *Jahresberichts 2022* ergab (0081), dass dieser aussagekräftig, plausibel, ordnungsgemäss und im Einklang mit den relevanten Vorgaben dargestellt war. Es wurde empfohlen künftig abteilungsspezifische Risiken in die Risikoüberlegung einzubeziehen. Zum Ausweis einzelner Indikatoren bestand Verbesserungspotential.

1.7 Departement Gesundheit und Soziales

Die Prüfung (0078) der *Jahresrechnung 2022* des DGS ergab, dass die Buchführung und die relevanten Informationen des Departements Gesundheit und Soziales zur Jahresrechnung des Kanton Aargau den finanzrechtlichen Vorgaben entsprachen. Im Revisionsbericht wurde seitens der Finanzkontrolle darauf hingewiesen, dass für den einmaligen Finanzhilfebeitrag an die Kantonsspital Aarau AG (KSA) der Regierungsrat dem Grossen Rat gemäss § 31 GAF eine besondere Vorlage zum Beschluss unterbreitet hat. Es wurde in der Jahresrechnung 2022, unter Vorbehalt der Genehmigung des Grossen Rats und des Volkes bei einem Referendum, eine

Rückstellung von 240 Millionen Franken verbucht. Der Grosse Rat hat mit GRB 2023-0897 am 16. Mai 2023 dem Finanzhilfebeitrag zugestimmt.

In der *Zwischenrevision zur Jahresrechnung 2023 (0068)* hat die Finanzkontrolle die Buchführung und Rechnungslegung des DGS im Hinblick auf die Jahresrechnung des Kanton Aargau für die Periode vom 1. Januar bis 31. Oktober 2023 geprüft. Die Finanzkontrolle bestätigte die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und Rechnungslegung, wies aber darauf hin, dass bei einem Leistungsvertrag aus dem Jahr 2005 Erneuerungsbedarf bestand. Zudem wurde in Bezug auf die Kreditführung und -abrechnung darauf hingewiesen, dass bei einem abgeschlossenen Verpflichtungskredit ein technischer Abschluss fehlte und in einem Fall der Zeitpunkt der Schlussabrechnung lange nach Projektabschluss lag. Die Empfehlungen wurden zur Umsetzung entgegengenommen.

Als Revisionsstelle des Regionalen Heilmittelinspektorats der Nordwestschweiz (0097) hat die Finanzkontrolle die Jahresrechnung 2022 nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision geprüft. Im Auftrag des Gemeindegremiums hat die Finanzkontrolle ausserdem gemäss § 38 Pflegeverordnung nach dem Schweizer Prüfungsstandard 920 die Clearingstelle des Kantons Aargau für das Jahr 2022 geprüft (0092).

AB 535 Gesundheit

Entschädigung der Spitäler für Vorhalteleistungen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie 2021 (0022) – Mit dieser Schwerpunktprüfung hat die Finanzkontrolle die Recht- und Ordnungsmässigkeit der Entschädigung der Spitäler für Vorhalteleistungen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie für das Jahr 2021 beurteilt. Die Finanzkontrolle kam zum Schluss, dass durch die Unterzeichnung der entsprechenden Verträge mit den Institutionen die Anerkennung der Zusatzkosten durch die korrekte zuständige Behörde erfolgt war. Die Entschädigung der Spitäler für Vorhalteleistungen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie war somit rechtmässig erfolgt. Jedoch hielt die Finanzkontrolle fest, dass wesentliche Risiken verblieben, dass Nicht-Covid-19-bedingte Zusatzkosten in den Entschädigungen enthalten sind. Die Ordnungsmässigkeit der Entschädigung der Spitäler für Vorhalteleistungen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie war daher tangiert. Aus Sicht der Finanzkontrolle existierten insbesondere Fehler- und Fraudrisiken aufgrund einer relativ geringen Prüfungstiefe. Zudem verblieb das Risiko, dass der Covid-19-Bezug der erstatteten Zusatzkosten anhand der vorhandenen Informationen und der durchgeführten Prüfungshandlungen nicht oder nur teilweise nachgewiesen war. Die Finanzkontrolle legte ebenfalls dar, dass durch die Abstützung auf Vorjahresvergleiche und ungeprüfte Positionen weitere Risiken bestanden. Des Weiteren wurde auf das Risiko hingewiesen, dass bei Kosten aus anderen Geschäftsjahren kein angemessener Abzug vorgenommen wurde. Bei zwei Fällen empfahl die Finanzkontrolle weitere Abklärungen und allfällige Rückforderungen. Aus Sicht der Finanzkontrolle bestand auch das Risiko, dass der Anschein einer möglichen einseitigen Steuerung der Festlegung der Entschädigungen erweckt werden könnte. Als Begründung führte die Finanzkontrolle an, dass das gesamte Budget von 32,5 Millionen Franken ausgeschöpft wurde. Weiter erachtete die Finanzkontrolle die generelle Prüfungstiefe und der Anspruch an die Nachweise eines Covid-19-Bezugs als relativ gering. Zudem war die Abteilung Gesundheit DGS aus Sicht der Finanzkontrolle während der Prüfung der Zusatzkosten von der ursprünglich vorgesehenen Prüfmethodik abgewichen und hatte die Prüfungstiefe reduziert. Die Risiken wurden dem DGS kommuniziert. Zu den im Bericht aufgezeigten Risiken

gab es teilweise erhebliche Meinungsunterschiede zwischen dem DGS und der Finanzkontrolle. Die Finanzkontrolldelegation hat im Anschluss an die Besprechung dieses Revisionsberichts gegenüber dem Regierungsrat die Erwartung geäußert, dass bei der zukünftigen Anwendung eines solchen Instruments den nun bekannten Risiken im Voraus entsprechend Rechnung getragen wird.

AB 545 Sozialversicherungen

Der *Jahresbericht 2022* dieses Aufgabenbereichs war gemäss der durchgeführten Prüfung (0080) aussagekräftig, plausibel, ordnungsgemäss und im Einklang mit den relevanten Vorgaben des GAF dargestellt.

1.8 Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Die Prüfung der *Jahresrechnung 2022* des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU) (0073) ergab, dass die Buchführung und die relevanten Informationen des BVU zur Jahresrechnung des Kanton Aargau den finanzrechtlichen Vorgaben entsprachen. Die Rückstellung für die Sanierung von Schiessanlagen wurde schätzungsweise um 2,6 Millionen Franken zu tief ausgewiesen. Die Verpflichtung der Sondermülldeponie Kölliken (SMDK) gegenüber dem Kanton von rund 3,1 Millionen Franken wurde in der Jahresrechnung des Kanton Aargau nicht als Guthaben bilanziert. Der Ausweis im Zusammenhang mit einer Beteiligung wurde nicht korrekt vorgenommen. Für den Jahresabschluss 2023 erfolgen gemäss Stellungnahme entsprechende Anpassungen.

In der *Zwischenrevision zur Jahresrechnung 2023* wurde die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und der Rechnungslegung für das BVU (0069) im Hinblick auf die Jahresrechnung des Kanton Aargau bestätigt. Im Rahmen der Überprüfung der Vorjahresfeststellungen wurde auf noch offene Pendenzen hingewiesen.

Auftragsgemäss haben die Finanzkontrollen der Kantone Aargau und Zürich als Revisionsstellen die Jahresrechnung 2022 der Sondermülldeponie Kölliken (SMDK) geprüft (0098). Die Finanzkontrolle hat basierend auf der Vereinbarung zwischen dem Kanton Aargau und der Ortsbürgergemeinde Würenlingen die Jahresrechnung 2022 des Konsortiums Bärengaben nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision geprüft (0100).

Personalbereich (0048) - Die Prüfung hat ergeben, dass die internen Kontrollen im Personalbereich definiert und nachvollziehbar dokumentiert waren und die wesentlichen Risiken abdeckten. Die Recht- und Ordnungsmässigkeit im Personalbereich war grundsätzlich gegeben. Bei der elektronischen Unterzeichnung von Anstellungsverträgen und Lohnverfügungen bestanden Medienbrüche und auch bei elektronisch signierten Arbeitszeugnissen existierten Risiken zur Gültigkeitsdauer der elektronischen Signatur. Gemäss Stellungnahme will das BVU an der elektronischen Signatur festhalten, wobei im Herbst 2024 die qualifizierte elektronische Signatur eingeführt werden soll. Die Finanzkontrolle hat darauf hingewiesen, dass insbesondere Lohnverfügungen gemäss § 37 Abs. 1 Personal- und Lohnverordnung²⁶ schriftlich zu erstellen sind. Die Buchführung und Rechnungslegung waren ordnungsgemäss.

²⁶ Personal- und Lohnverordnung (PLV; SAR 165.111)

Bestellprozess (0061) - Prüfungsgegenstand dieser Schwerpunktprüfung war der Bestellprozess bis zur Rechnungsfreigabe, wie er im BVU zur Anwendung kommt. Für die elektronische Abwicklung des Bestellprozesses kommt die Applikation ELBA zur Anwendung. Das BVU verwendet ELBA um Bestellungen und Rechnungen elektronisch und medienbruchfrei freizugeben. Die Finanzkontrolle hielt fest, dass der Bestellprozess die relevanten Gesetze sowie die weiteren Erlasse korrekt abbildete und die Organisationsstruktur und Kompetenzen im elektronischen Bestellprozess korrekt konfiguriert waren. Bei der IKS-Dokumentation bestand jedoch noch Verbesserungsbedarf. Insbesondere bei der Dokumentation des Geschäftsprozess-Inventars, der Dokumentation der IKS-relevanten Geschäftsprozesse, dem Prozess zur Anlage und Mutation von Kreditorenstammdaten sowie bei den verwendeten ELBA-Benutzerfunktionen. Die Empfehlungen wurden zur Umsetzung entgegengenommen. Die im Bestellprozess definierten Kontrollen wurden als grundsätzlich angemessen und wirksam beurteilt. Die Finanzkontrolle wies in der Berichterstattung jedoch auf Überprüfungs- und Dokumentationsbedarf bei den Berechtigungen für die zentrale Pflege der Kreditorenstammdaten hin. Weiter wurde die fehlende Nachvollziehbarkeit von Zahlungsinformationen bei der Freigabe von Rechnungen bemängelt. Die Thematik wird gemäss Stellungnahme den Applikationsverantwortlichen gemeldet. Des Weiteren wurden seitens Finanzkontrolle Massnahmen bei teilweise fehlender Funktionentrennung bei gleichzeitiger Berechtigung zur Stammdatenbearbeitung und zur Rechnungsfreigabe gefordert. Ebenfalls wurde auf Verbesserungspotential bei automatischen Erinnerungen im Freigabeprozess hingewiesen und eine fehlende stichprobenweise Anweisung von Rechnungen mit Bestellungen moniert. Gemäss Stellungnahme werden auch diese Empfehlungen den Applikationsverantwortlichen zur Umsetzung weitergegeben.

AB 610 Raumentwicklung

Beurteilung des Internen Kontrollsystems (0041) – Die Prüfung ergab, dass das interne Kontrollsystem gemäss der Weisung IKS²⁷ erstellt und die Ziele gemäss § 34 Abs. 3 VAF erreicht wurden. Beim Prozess zur Mehrwertabgabe fehlte das Risiko- und Kontrollinventar sowie Kontroll-Arbeitsanweisungen. Nach Abschluss des IT-Projekts und der Einführung der eMehrwertabgabe werden die Ergänzungen gemäss Stellungnahme vorgenommen.

AB 635 Verkehrsangebot

Die Prüfung des *Jahresberichts 2022* ergab (0087), dass dieser aussagekräftig, plausibel, ordnungsgemäss und im Einklang mit den relevanten Vorgaben dargestellt war. Empfohlen wurde, im Berichtsteil A die Massnahmen der wesentlichen Risiken zu adressieren sowie die jährliche Risikobeurteilung nachvollziehbar zu dokumentieren.

Kreditabrechnung Verschiebung Haltestelle Küngoldingen (0116) – Der Grosse Rat hat mit GRB Nr. 2014-0323 vom 7. Januar 2014 für die Verlegung der Haltestelle Küngoldingen einen Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von Fr. 3'330'000 gesprochen. Die effektiven Bruttokosten beliefen sich auf Fr. 2'312'751, wobei Fr. 781'016 durch den Bund und Fr. 765'868 durch die Gemeinden getragen wurden. Dem Kanton entstanden Nettokosten von Fr. 765'868, was unter Berücksichtigung der Teuerung eine Kreditunterschreitung von Fr. 580'276 beziehungsweise 43,1 % ergab. Diese wurde mit einer konzentrierten Bauweise mit Totalsperre und Bahnersatz sowie mit Vergabeerfolgen begründet.

²⁷ Weisung über das interne Kontrollsystem (Weisung IKS; SWS 410-5)

AB 640 Verkehrsinfrastruktur

Kreditabrechnung Verbindungsspanne Buchs Nord (VSBN) (0115) - Der Grosse Rat hat mit GRB Nr. 2013-0293 vom 3. Dezember 2013 einen Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von Fr. 11'330'000 beschlossen. Die Ist-Projektkosten beliefen sich auf Fr. 8'909'906, womit sich unter Berücksichtigung der Teuerung von Fr. 144'279 eine Kreditunterschreitung von Fr. 2'564'373 respektive 22,35 % ergab. Diese wurde mit dem bedeutend günstigeren Landerwerb sowie dem nicht beanspruchten Kreditrisiko von 10 % begründet.

Kreditabrechnung Suhr IO, K235 Umbau Knoten Kreuz (0117) - Der Grosse Rat hat mit GRB Nr. 2014-0365 vom 4. März 2014 für die Sanierung und den Ausbau der Kantonsstrasse K235 und K242 in der Gemeinde Suhr einen Verpflichtungskredit für einen einmaligen Bruttoaufwand von Fr. 14'000'000 beschlossen. Die effektiven Bruttokosten beliefen sich auf Fr. 13'168'084, wobei der Bund Fr. 1'784'969 und die Gemeinden Fr. 4'500'000 übernommen hatten. Für den Kanton resultierten effektive Kosten von Fr. 6'883'115, was unter Berücksichtigung der Teuerung von Fr. -74'394 eine Kreditunterschreitung von Fr. 2'542'491 beziehungsweise 27 % ergab. Die Budgetabweichung wurde mit dem nur teilweise beanspruchten Kreditrisiko von 12 % sowie den zum Zeitpunkt des Finanzierungsbeschlusses durch den Grossen Rat noch nicht bekannten Beiträgen des Bundes aus dem Agglomerationsprogramm begründet.

AB 645 Wald, Jagd und Fischerei

Beiträge in der Walderhaltung und der Waldbewirtschaftung (0037) - Die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Beitragsgewährung konnte grundsätzlich bestätigt werden. Die intern kalkulierten und festgelegten Beitragsansätze in der Leistungsgruppe Walderhaltung waren jedoch nur teilweise nachvollziehbar und werden gemäss Stellungnahme bei der nächsten Überprüfung respektive Anpassung nachvollziehbar dokumentiert. Zudem wurde von der Finanzkontrolle darauf hingewiesen, dass entgegen den Bestimmungen im Walddekret²⁸ für die Festlegung der angewandten Pauschalansätze kein Regierungsratsbeschluss eingeholt wurde. Die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Vertragsbewirtschaftung war gegeben. Ein zweckmässiges Instrumentarium zur Kontrolle, der in den Vereinbarungen mit den Beitragsempfangenden festgelegten Auflagen und Umsetzungszielen bestand. Die gesetzlich vorgesehene Aufsicht der Kreisförstämter wurde zweckmässig wahrgenommen und dokumentiert, womit die Ordnungsmässigkeit des Beitragscontrollings gegeben war. Die Finanzkontrolle hat jedoch moniert, dass im Jahresbericht mit Jahresrechnung 2022 die zugesicherten Beiträge an Naturschutzmassnahmen im Wald fehlten und künftig auszuweisen sind.

²⁸ Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (Walddekret, AWaD; SAR 931.110)





Tätigkeit der Finanzkontrolle

2.1 Zweck und Aufgaben der Finanzkontrolle

Die Tätigkeit der Finanzkontrolle basiert auf dem Gesetz über die Finanzkontrolle (GFK; SAR 612.200). Gemäss diesem gewährleistet die Finanzkontrolle die *unabhängige Überprüfung* der Führung des Finanzhaushalts durch die Behörden. Dabei wird unterschieden zwischen den *ständigen Aufgaben* (verschiedene Prüfungsarten) und den *weiteren Aufgaben* (insbesondere Sonderprüfungen und Beratungen). Bei den Prüfungsarten differenziert die Finanzkontrolle zwischen den Revisionsarten Jahresrechnungsprüfung, Jahresberichtsprüfung, Schwerpunktprüfung (inklusive IT-Prüfung), Kreditabrechnungsprüfung, Prüfung von Revisionsstellenmandaten und Sonderprüfungen. Die Beratungsaufgabe der Finanzkontrolle umfasst die Erstellung von Mitberichten und die Beantwortung von Fragen, die seitens der Geprüften gestellt werden.

2.1.1 Jahresrechnungsprüfung

Eine Kernaufgabe der Finanzkontrolle ist die Prüfung der Rechnungsführung und Rechnungslegung des Grossen Rats und des Regierungsrats; des Parlamentsdiensts, der kantonalen Verwaltung und der Gerichte (§ 7 Abs. 1 lit a) bis d) GFK). Dazu wird die *Ordnungsmässigkeit der Buchführung und der Rechnungslegung der Kantonsbuchhaltung*, gestützt auf die Vorgaben des GAF und den darauf basierenden Folgeerlassen, beurteilt. Bei diesen Prüfungen stützt sich die Finanzkontrolle zudem auf die Ausführungen im Handbuch über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (HAF) ab. Die Prüfung des Jahresberichts mit Jahresrechnung des Kantons Aargau erfolgt in Übereinstimmung mit den *Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH)*.

2.1.2 Jahresberichtsprüfung

Gemäss § 8 Abs. 1 lit a) gehört zu den ständigen Aufgaben der Finanzkontrolle die Prüfung der dem Grossen Rat unterbreiteten Jahresberichte und Jahresrechnung. In einem *4-Jahresrhythmus* überprüft die Finanzkontrolle detailliert den *Jahresbericht jedes Aufgabenbereichs*. Es wird dabei beurteilt, ob dieser aussagekräftig, plausibel, ordnungsgemäss und im Einklang mit den relevanten Vorgaben des GAF dargestellt ist.

2.1.3 Schwerpunktprüfung

Neben den Jahresrechnungs- und Jahresberichtsprüfungen gehören zu den ständigen Aufgaben der Finanzkontrolle gemäss § 8 Abs. 1 lit. b) bis d) GFK, die Prüfung des internen Kontrollsystems (IKS), die Vornahme von Schwerpunktprüfungen (System-, Programm- und Projekt-

prüfungen u.ä.) und allfällige Prüfungen im Auftrag des Bundes. Schwerpunktprüfungen umfassen insbesondere *Rechnungsführungs-, Ordnungs- und Rechtmässigkeits- sowie Wirtschaftlichkeitsprüfungen*.

2.1.4 Kreditabrechnungsprüfung

Gemäss § 26 Abs. 1 Dekret über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF) sind die Schlussabrechnungen der vom Grossen Rat mit Einzelvorlage beschlossenen Verpflichtungskredite von der Finanzkontrolle zu prüfen und von der für den Vollzug eines Aufgabenbereichs zuständigen Instanz zu genehmigen.

2.1.5 Revisionsstellenmandat

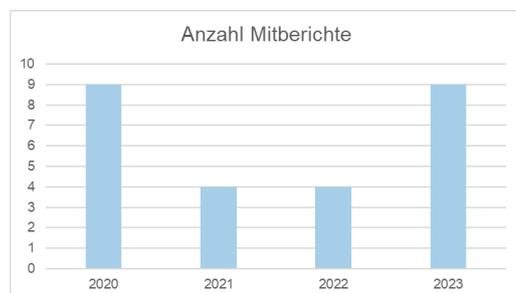
Gemäss § 7 Abs. 1 lit. g) GFK kann die Finanzkontrolle durch Gesetz oder Dekret als Revisionsstelle beauftragt werden. Ausserdem können gemäss lit. h) desselben Artikels Personen und Organisationen die Finanzkontrolle als Revisionsstelle beauftragen. Die Abwicklung der Revisionsstellenmandate erfolgt in der Regel nach dem *Schweizer Standard zur eingeschränkten Revision (SER)*.

2.1.6 Sonderprüfung

Die Finanzkontrolle nimmt gemäss § 9 Abs. 1 lit. b) GFK *Sonderprüfungen im Auftrag* von parlamentarischen Untersuchungskommissionen, der für die Finanzkontrolle zuständigen Kommission des Grossen Rats oder deren Ausschusses gemäss § 12 Abs. 1 GFK, der übrigen ständigen Kommissionen und des Büros des Grossen Rats, des Regierungsrats, der Justizleitung, der Departemente oder der Staatskanzlei wahr.

2.1.7 Beratungen / Mitberichte

Zu den weiteren Aufgaben gemäss § 9 Abs. 1 GFK gehört die Beratungstätigkeit der Finanzkontrolle. Diese Aufgabe nimmt sie zum Beispiel durch die Teilnahme an Mitberichtsverfahren wahr. In den Jahren 2021 und 2022 waren es jeweils vier Mitberichte, welche von der Finanzkontrolle verfasst wurden. Im Jahr 2023 wurde die Finanzkontrolle zu 9 Mitberichtsverfahren eingeladen. Die Beratungsstunden waren daher im Jahr 2023 aussergewöhnlich hoch. Ausserdem waren einzelne Beratungsthemen sehr zeitintensiv. Insbesondere der Klärungsbedarf im Zusammenhang mit der geplanten Transparenz in der Politikfinanzierung und auch bezüglich der Datenbewirtschaftung und der Digitalen Signatur waren sehr hoch.



Grafik 1:
Anzahl Mitberichte im Mehrjahresvergleich



Grafik 2:
Beratungsstunden im Mehrjahresvergleich

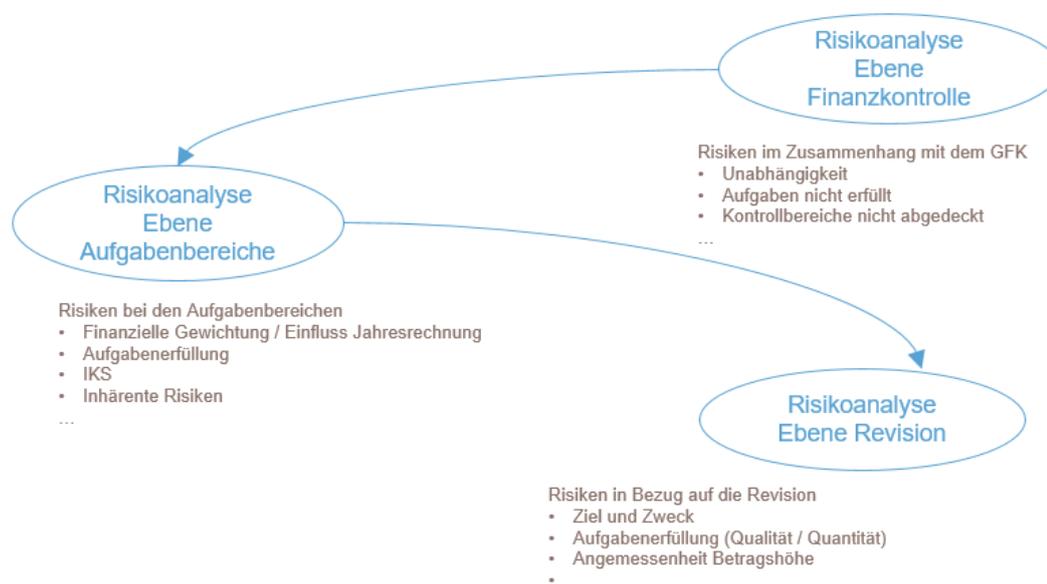
2.2 Stellung und Organisation der Finanzkontrolle

2.2.1 Unabhängigkeit der Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle ist administrativ dem DFR beigeordnet, arbeitet aber direkt mit den von ihr kontrollierten Personen und Behörden zusammen. Zudem verkehrt die Leiterin der Finanzkontrolle direkt mit dem Büro des Grossen Rats, der Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen (KAPF) beziehungsweise deren Finanzkontrollausschuss, dem Regierungsrat, der Staatskanzlei sowie der Justizleitung und der beauftragten Person für Öffentlichkeit und Datenschutz. Im Rahmen der Haushaltsführung hat die Finanzkontrolle ihren Aufgaben- und Finanzplan, den Entwurf des Budgets und den Jahresbericht dem Regierungsrat zu übermitteln, welcher diese unverändert dem Grossen Rat, allenfalls mit Bemerkungen und abweichenden Anträgen, weiterleitet. Die Finanzkontrolle sorgt für eine geeignete Organisation und legt ihr jährliches Kontrollprogramm selbständig und unabhängig fest (§2 Abs. 3 GFK). *All dies garantiert die nötige Unabhängigkeit der Finanzkontrolle.*

2.2.2 Risikomanagement der Finanzkontrolle

Bei der Bestimmung des Prüfungsumfangs und der Prüfungstiefe orientiert sich die Finanzkontrolle an der Risikolage (§ 6 GFK). Die Finanzkontrolle erledigt daher ihre Aufgaben risikoorientiert. Dieses Vorgehen erfordert Risikoanalysen aus verschiedenen Blickwinkeln. Entsprechend werden Risikoanalysen auf Ebene Finanzkontrolle, auf Ebene der zu prüfenden Aufgabenbereiche (Kontrollbereiche) und auf Revisionsebene vorgenommen.



Grafik 3: Die Risikoanalysen auf verschiedenen Ebenen

Die *Risikoanalyse auf Finanzkontrollebene* basiert auf dem gesetzlichen Auftrag gemäss GFK, in welchem unter anderem der Zweck, die Stellung, die Organisation, die Aufgabe und der Ge-

schäftsverkehr der Finanzkontrolle geregelt sind. Das Gesamtrisiko der Finanzkontrolle ist abgedeckt, wenn in allen Kontrollbereichen, alle Aufgaben der Finanzkontrolle in der korrekten Art und Weise bearbeitet sind.

Bei der *Risikoanalyse auf Ebene der Aufgabenbereiche* werden die qualitativen und quantitativen Risiken aller Aufgabenbereiche beurteilt. Im *Jahr 2021* hat die Finanzkontrolle die Risikoanalyse auf Ebene der Aufgabenbereiche *komplett überarbeitet*. Die Mandatsverantwortlichen beurteilten die Aufgabenbereiche ihres Zuständigkeitsbereichs unter 13 verschiedenen Aspekten wie Organisation, relevante Rechtsgrundlagen, Aufgaben, IKS, IT-Umfeld, frühere Revisionen etc. Es wurde evaluiert, welches die relevanten Risiken in den beurteilten Bereichen sind. Nach dieser qualitativen Risikobewertung wurde eine quantitative Bewertung unter Berücksichtigung der Aufwände und Erträge der jeweiligen Aufgabenbereiche vorgenommen. Im Ergebnis resultierte eine Risikogewichtung pro Aufgabenbereich. Welcher Aufgabenbereich in den darauffolgenden vier Jahren, welcher Anzahl Schwerpunktprüfungen unterzogen wird, entscheidet sich aufgrund dieser Risikoanalyse. Mit diesem Vorgehen stellt die Finanzkontrolle sicher, dass die zur Verfügung stehenden Ressourcen risikoorientiert eingesetzt werden.

Werden Revisionen geplant, wird eine *Risikoanalyse auf Ebene Revision* durchgeführt. Dies dient dazu festzulegen, welche Risiken bei der Prüfung abzudecken sind.

2.2.3 Organisation und Organigramm der Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle verfügt per 31. Dezember 2023 über 12 Stellen. Davon waren im Geschäftsjahr 2023 durchschnittlich *10,59 Stellen durch insgesamt 14 Personen besetzt*. Die Organisationsstruktur der Finanzkontrolle stellt sich per 1. Januar 2024 wie folgt dar:

Finanzkontrolle Leiterin: Karin Eugster Stv.: Thomas Strebel				Administration Claudia Notter
Sektion Revision I Leiter: Thomas Strebel Stv.: Sabine Jörg		Sektion Revision II Leiterin: Sabine Jörg Stv.: Thomas Strebel		Revisorin / Wissenschaftliche Mitarbeiterin Nadine Griep
Revisorin Anita Urech	Revisorin Enza Luongo	Revisorin Manuela Brühlmann	Revisor Rainer Daasch	
Revisor Peter Rösch	Revisorin Daniela Spada	Revisorin Isabel Grabmayer	Revisor / in IT vakant	
Revisor IT Diego Künzi				

Grafik 4: Organigramm der Finanzkontrolle per 1. Januar 2024

Zehn Mitarbeitende der Finanzkontrolle sind als *zugelassene Revisionsexpertinnen oder zugelassene Revisionsexperten* und eine Mitarbeitende ist als *zugelassene Revisorin* im öffentlichen Revisionsregister der Revisionsaufsichtsbehörde eingetragen. Diese Zulassung berechtigt zur

Erbringung von eingeschränkten respektive ordentlichen Revisionen gemäss Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG; SR 221.302). Der Informatikrevisor verfügt über die *Zertifizierung als CISA* (Certified Information System Auditor) seitens der ISACA (Information Systems Audit and Control Association – sie ist ein unabhängiger, globaler Berufsverband für IT-Revisoren).

2.2.4 Finanzkontrolldelegation

Die *Finanzkontrolldelegation* (FKD) setzt sich gemäss § 12 Abs. 3 GFK aus dem für die Finanzkontrolle zuständigen Ausschuss der KAPF (Finanzkontrollausschuss), dem Vorsteher des DFR und der Leiterin der Finanzkontrolle zusammen. Der FKD haben im Berichtsjahr angehört:

- *Stefan Huwyler*, Muri, Präsident der FKD, Präsident der Kommission Aufgabenplanung und Finanzen (KAPF)
- *Flurin Burkard*, Waltenschwil, Mitglied der KAPF
- *Christoph Hagenbuch*, Oberlunkhofen, Mitglied der KAPF
- *Regierungsrat Dr. Markus Dieth*, Vorsteher Departement Finanzen und Ressourcen
- *Karin Eugster*, Leiterin Finanzkontrolle

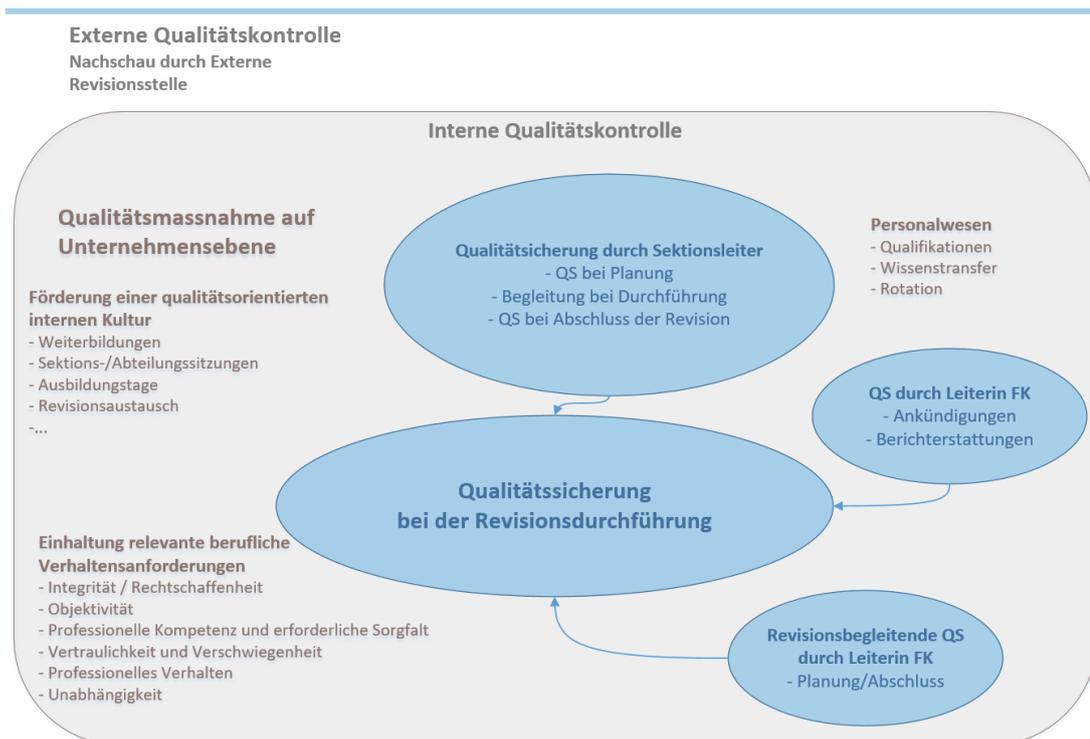
Hauptaufgabe der FKD ist die *Behandlung der Prüfungsergebnisse* der Finanzkontrolle. Zu diesem Zweck erhalten die Mitglieder der FKD die Revisionsberichte mit integrierter Stellungnahme der Geprüften. Die FKD traf sich im Berichtsjahr zu fünf Sitzungen. Standardtraktanden waren jeweils die Kurzberichterstattung über die Revisionen und die Behandlung von Pendenzen. Umfangreichere Beratungen erforderten jeweils Revisionen mit einer grossen Anzahl an Empfehlungen. Zu einzelnen Revisionsergebnissen verlangte die FKD zusätzliche Informationen von Departementsleitungen. Anlässlich der FKD-Sitzung vom März 2023 wurde ausserdem die Berichterstattung über die Tätigkeit der Finanzkontrolle des Jahrs 2022 vorgestellt. Im April wurde der Bericht der Finanzkontrolle über die Prüfung des Jahresberichts mit Jahresrechnung 2022 und der Jahresbericht des AB 810 'Finanzaufsicht' behandelt sowie im Oktober das Budget 2024 des AB 810 Finanzaufsicht beraten. Die Revisions-Jahresplanung der Finanzkontrolle für das Jahr 2024 wurde der FKD anlässlich der Dezembersitzung vorgestellt.

2.2.5 Fachgremien und Arbeitsgruppen

Die Finanzkontrolle ist Mitglied des *Schweizerischen Verbands für Interne Revision* (SVIR). Im SVIR sind die internen Revisionsstellen der bedeutendsten privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlichen Unternehmungen sowie von Verwaltungen mit Sitz in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein zusammengeschlossen. Weiter ist die Finanzkontrolle aktives Mitglied der *Fachvereinigung der Finanzkontrollen* sowie der Schweizerischen Konferenz der Finanzkontrollen und wirkt in verschiedenen *Arbeitsgruppen* mit (Leitung des Boards Weiterbildung, Mitglied bei den Arbeitsgruppen Finanzaufsicht, Öffentlicher Verkehr, IT Audit, Steuern und nationaler Finanzausgleich, Personal, Sozialversicherungen). Die Leiterin der Finanzkontrolle ist ausserdem Mitglied im Audit Committee der Universität Zürich. Die Tätigkeit in solchen Fachgremien, beziehungsweise die daraus resultierenden Synergien, dienen der fachlichen Weiterentwicklung der Mitarbeitenden und der Finanzkontrolle als Ganzes.

2.3 Qualitätssicherung

Ziel einer guten, funktionierenden Qualitätssicherung ist es, angemessen Gewähr dafür zu bieten, dass von allen Mitarbeitenden sowohl die fachlichen Normen als auch die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten werden. Die Qualitätssicherung soll gewährleisten, dass die von der Finanzkontrolle herausgegebenen Berichte sachgerecht sind. Im Grundsatz kann unterschieden werden zwischen der *internen und der externen Qualitätskontrolle*. In der Grafik 5 wird die Qualitätssicherung bei der Finanzkontrolle bildlich dargestellt.



Grafik 5: Bildliche Darstellung der Qualitätssicherung

2.3.1 Interne Qualitätskontrolle

Bei der internen Qualitätskontrolle der Finanzkontrolle kann unterschieden werden zwischen derjenigen auf *Unternehmensebene* und derjenigen bei der *Revisionsdurchführung*. Der «International Standard on Quality Control 1» beschreibt die Grundsätze und Massnahmen zur Qualitätssicherung in Prüfungsunternehmen. Dieser ISQC 1 wurde auf schweizerische Verhältnisse angepasst und ist in den Schweizer Prüfungsstandards (PS) als QS-1²⁹ dargelegt. Die Finanzkontrolle hält die Vorgaben von QS-1 ein. Dazu wurden verschiedene Qualitätssicherungs-massnahmen auf *Unternehmensebene* eingeführt, um eine qualitätsorientierte interne Kultur zu fördern. Auch wurde im Handbuch der Finanzkontrolle festgehalten, welches die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen sind. Im Bereich des Personalwesens wurden ebenfalls verschiedene Massnahmen verabschiedet. Periodisch (maximal nach 7 Jahren) wird die Departementszuständigkeit der Revisionsleitenden gewechselt, um die notwendige Unabhängigkeit si-

²⁹ Schweizer Standard zur Qualitätssicherung

cherzustellen. Anlässlich der monatlichen Sektions- und Abteilungssitzungen werden organisatorische und fachliche Punkte thematisiert und diskutiert. Jährlich werden zwei bis drei interne Fortbildungsseminare organisiert. Die Erreichung der notwendigen Arbeitsqualität wird anlässlich der jährlichen Zielerreichungsgespräche (Dialog) beurteilt.

Es existieren ebenfalls verschiedene Qualitätssicherungsmaßnahmen bei der *Revisionsdurchführung*. So werden die Planung, die Arbeitspapiere und die Berichte sämtlicher Revisionen einer Qualitätssicherung nach dem Vieraugenprinzip durch die Sektionsleitenden unterzogen. Alle Ankündigungen und Revisionsberichte werden zusätzlich durch die Leiterin der Finanzkontrolle beurteilt. Jeweils rund 10 Revisionen werden aufgrund von Risikoüberlegungen ausserdem einer revisionsbegleitenden Qualitätssicherung durch die Leiterin der Finanzkontrolle unterzogen. Dabei werden unter anderem auch die Arbeitspapiere noch einmal kritisch gesichtet.

2.3.2 Externe Qualitätskontrolle

Gemäss § 5 GFK beauftragt der Regierungsrat, nach Anhörung des Finanzkontrollausschusses, eine externe Revisionsstelle mit der *Prüfung des Jahresberichts der Finanzkontrolle* und mit deren periodischen *Qualitätskontrolle und Leistungsbeurteilung*. Gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2020-001550 vom 16. Dezember 2020 wurden die Finanzkontrollen der Kantone Basel-Stadt und St. Gallen im Sinn eines Qualitätszirkels als externe Revisionsstelle der Finanzkontrolle Aargau gewählt. Entsprechend hat die Finanzkontrolle des Kantons St. Gallen im März 2023 die Jahresrechnung und den Jahresbericht 2023 der Finanzkontrolle Aargau geprüft und ist dabei zu folgenden Ergebnissen gelangt: «Unserer Prüfung hat ergeben, dass der Jahresbericht 2022 für den Aufgabenbereich (AB) 810 *Finanzaufsicht in allen wesentlichen Aspekten aussagekräftig, plausibel, ordnungsgemäss und im Einklang mit den relevanten Vorgaben* des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) dargestellt ist. Bei unserer Revision der Jahresrechnung 2022 sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht dem GAF entspricht».

Ausserdem hat die Finanzkontrolle des Kantons St. Gallen im Juni 2023 eine Nachschau (Qualitätskontrolle) durchgeführt. Diese Nachschau ist darauf ausgerichtet, der Finanzkontrolle Aargau hinreichende Sicherheit darüber zu verschaffen, dass die Regelungen und Massnahmen des Qualitätssicherungssystems wirksam funktionieren. *Insgesamt* gelangt die Revisionsstelle dabei zu einer *positiven Gesamtbeurteilung der Revisionstätigkeit* der Finanzkontrolle Aargau, in dem sie bestätigte, dass keine wesentlichen Mängel hinsichtlich der Qualitätssicherung bestehen. Die Feststellungen und Empfehlungen der Finanzkontrolle St. Gallen wurden aufgenommen und werden grundsätzlich umgesetzt.

2.4 Auswertungen zum Jahr 2023

2.4.1 Finanzielles

Die Rechnung 2023 der Finanzkontrolle schliesst mit Aufwendungen von 2,124 Millionen Franken, Einnahmen von 0,219 Millionen Franken und einem Globalbudgetsaldo von 1,905 Millionen Franken ab. Gegenüber dem Budget ist dies eine *Unterschreitung von rund Fr. 356'000*. Dies ist vor allem auf unbesetzte Stellenprozente zurückzuführen.

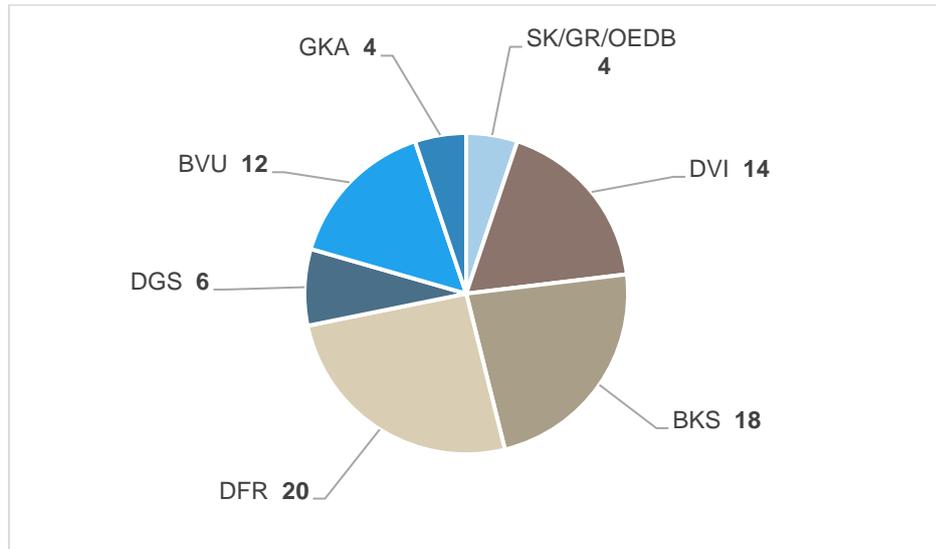
2.4.2 Revisionen im Jahr 2023

Insgesamt führte die Finanzkontrolle im Berichtsjahr *78 Revisionen* durch. Die Tabelle 1 zeigt die Revisionsarten nach Kontrollbereichen für das Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr auf. Im Vergleich zum Vorjahr wurden 12 Revisionen weniger durchgeführt. Hauptgrund ist, dass die Stellen der Mandatsverantwortlichen für das DGS und das DFR über längere Zeit unbesetzt waren und daher in diesen beiden Departementen weniger Schwerpunktprüfungen durchgeführt wurden als geplant. Ausserdem wurden im Vergleich zum Jahr 2022 seitens BVU im Jahr 2023 weniger Kreditabrechnungen der Finanzkontrolle zur Prüfung eingereicht.

Jahr 2023 (2022)	SK/ GR/ OEDB	DVI	BKS	DFR	DGS	BVU	GKA	Total
Jahresrechnungsprüfungen	1 (1)	2 (2)	2 (2)	4 (4)	2 (2)	2 (2)	1 (1)	14 (14)
Jahresberichtsprüfungen	3 (0)	3 (2)	1 (2)	2 (2)	1 (2)	1 (2)	0 (0)	11 (10)
Schwerpunktprüfungen	0 (1)	6 (4)	9 (8)	8 (11)	1 (7)	4 (3)	3 (1)	31 (35)
Kreditabrechnungen	0 (0)	0 (3)	1 (1)	3 (0)	0 (0)	3 (10)	0 (0)	7 (14)
Sonderprüfungen	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (1)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (1)
Revisionsstellenmandate	0 (0)	3 (3)	5 (5)	3 (3)	2 (3)	2 (2)	0 (0)	15 (16)
Total 2023 (Total 2022)	4 (2)	14 (14)	18 (18)	20 (21)	6 (14)	12 (19)	4 (2)	78 (90)

Tabelle 1: Anzahl Revisionen nach Kontrollbereichen mit Vorjahresvergleich

Die Grafik 6 stellt die Anzahl Revisionen, unterteilt nach den Departementen, der Staatskanzlei/Grosser Rat/Datenschutz und Gerichte Kanton Aargau dar. Es ist erkennbar, dass sich die Anzahl der Revisionen im Jahr 2023 nicht ganz gleichmässig auf die verschiedenen Departemente aufteilt. Im Berichtsjahr wurde insbesondere im DGS eine unterdurchschnittliche Anzahl von Revisionen durchgeführt. Dies ist ebenfalls mit der unbesetzten Stelle des Mandatsverantwortlichen für das DGS zu begründen.



Grafik 6: Anzahl Revisionen nach Departementen, der Staatskanzlei/Grosser Rat/Datenschutz und Gerichte Kanton Aargau

Die Jahresplanung 2023 der Finanzkontrolle, welcher der FKD im Dezember 2022 unterbreitet wurde, sah die Durchführung von 105 Revisionen vor. Davon wurden 64 Revisionen durchgeführt und 10 zusätzliche und 4 im Vorjahr begonnene Revisionen konnten im Berichtsjahr beendet werden. Somit wurden insgesamt 78 Revisionen im Jahr 2023 abgeschlossen. Dies liegt unter der ursprünglichen Zielsetzung und ergibt einen *Erledigungsgrad von rund 74 %* (VJ 85 %).

Im Berichtsjahr wurden 7 Kreditabrechnungen der Finanzkontrolle zur Prüfung vorgelegt. Schlussabrechnungen von Krediten prüft die Finanzkontrolle je nachdem, ob solche der Finanzkontrolle vorgelegt werden. Kreditabrechnungen sind in der Jahresplanung nur dann enthalten, wenn sie zum Planungszeitpunkt der Finanzkontrolle bereits vorliegen. Dies ist ein Grund dafür, dass eine relativ hohe Anzahl ungeplanter Revisionen im Berichtsjahr abgeschlossen wurde.

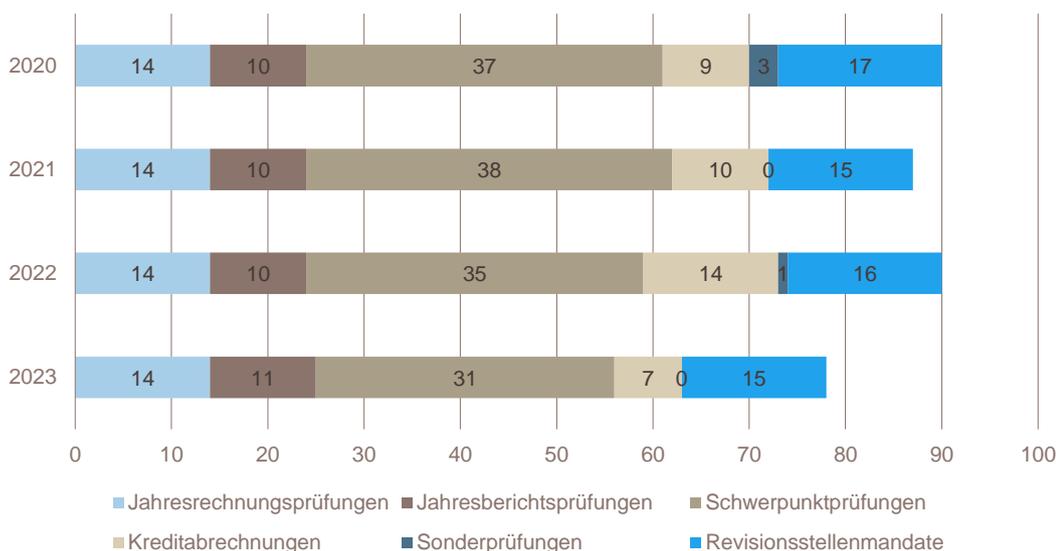
Insgesamt wurden 41 der ursprünglich geplanten Revisionen verschoben. Dies war einerseits notwendig aufgrund von Vakanzen, denn die durchschnittliche Stellenbesetzung lag im Berichtsjahr rund 11,8 % unter dem Budget. Andererseits wurde per 1. Januar 2023 eine neue Software für die generelle Projektführung, die Leistungserfassung und die Dokumentation der Finanzaufsichtsmandate eingeführt. Damit wurde die Dokumentation der Arbeitspapiere und auch die Berichterstattung komplett digitalisiert. Die Mitarbeitenden mussten sich mit der neuen Software vertraut machen und die bestehenden Arbeitsprozesse wurden angepasst. Dies führte vor allem in den ersten Monaten der Einführung zu einem zusätzlichen Arbeitsaufwand und somit zu einem gewissen Effizienzverlust. Ausserdem war im Jahr 2023 der Beratungsaufwand aussergewöhnlich hoch (vgl. Kapitel 2.1.7), was die in Revisionen investierte Zeit entsprechend reduzierte.

	Anzahl Revisionen 2023	Anzahl Revisionen 2022
Anzahl Revisionen gemäss Jahresplanung	105	106
Im Vorjahr begonnene und im Berichtsjahr erledigte Revisionen	4	8
Zusätzliche Revisionen im Berichtsjahr	10	12
Verschobene Revisionen	-41	-36
Annullierte Revisionen	0	0
Durchgeführte Revisionen	78	90

Tabelle 2: Anpassung Revisionsplanung im Vorjahresvergleich

2.4.3 Revisionen im Mehrjahresvergleich

Der Mehrjahresvergleich der durchgeführten Revisionen nach Revisionsarten zeigt nachfolgendes Bild:



Grafik 7: Anzahl Revisionen nach Revisionsarten im Vierjahresvergleich

Die Anzahl der Jahresrechnungs- und der Jahresberichtsprüfungen sowie der Revisionsstellenmandate bleibt recht stabil. Grössere Schwankungen sind bei den Schwerpunktprüfungen und den Prüfungen von Kreditabrechnungen zu verzeichnen. Die Hintergründe für die deutliche Abnahme dieser Revisionen im Berichtsjahr werden im vorhergehenden Kapitel dargelegt.

2.4.4 Feststellungen der Finanzkontrolle

Basierend auf einem internen Kriterienkatalog werden seit dem 1. Januar 2023 die Feststellungen der Finanzkontrolle in die folgenden Kategorien eingeordnet:

- Bericht – Schwerwiegende Feststellung mit unmittelbarem Handlungsbedarf
- Bericht – Wesentliche Feststellung
- Schlussbesprechungspunkt

Bei den schwerwiegenden Feststellungen mit unmittelbarem Handlungsbedarf wird zur Überprüfung der Massnahmenumsetzung iBo Audit verwendet. IBo Audit ist ein ebenfalls per 1. Januar 2023 neu eingeführtes webbasiertes IT-Tool und dient der direkten Interaktion mit den Geprüften. Den Geprüften wird in diesem Tool die Massnahmenpendenz zugewiesen und diese können darüber ihre Massnahmenumsetzung zurückmelden. Vorteile dieses neuen Vorgehens sind, dass jeweils für alle Beteiligten klar ist, welches die Feststellungen sind, bei denen die Finanzkontrolle eine rasche Umsetzung erwartet – dies schafft *Transparenz*. Vorteilhaft ist ausserdem, dass die schwerwiegenden Feststellungen in einem *kürzeren Zeitraum überprüft* werden. Auch ist sichergestellt, dass die Finanzkontrolle und die Geprüften jederzeit *Einigkeit* darüber haben, was bei den schwerwiegenden Feststellungen der aktuelle *Stand der Massnahmenumsetzung* ist. Zudem ermöglicht die jährliche Massnahmenüberprüfung eine *transparente Berichterstattung zu Handen der Finanzkontrolldelegation*.

Die neu eingeführte Kategorisierung der Feststellungen erlaubt es der Finanzkontrolle, die Anzahl der Empfehlungen und deren Wichtigkeit auszuwerten. Nach dem ersten Jahr zeigt sich, dass *bei 60 der insgesamt 78* durchgeführten Revisionen die Finanzkontrolle eine *Empfehlung abgegeben* hat. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei den Revisionsstellenmandaten (15 im 2023) in der Regel keine Feststellungen formuliert werden.

Sie hat insgesamt *22 schwerwiegende Feststellungen mit unmittelbarem Handlungsbedarf* formuliert, wobei lediglich 3 bereits per 31. Oktober 2023 umzusetzen waren. Es wurden in diesem ersten Jahr somit rund 5 % der Empfehlungen in die höchste Kategorie eingestuft. Mit Stichtag 31. Oktober hat die Finanzkontrolle im Jahr 2023 die Massnahmenumsetzungen überprüft und darüber separat Bericht erstattet (*Revisionen 0118, 0119*).

Es wurden weitere *230 wesentliche Feststellungen* (57 % aller Empfehlungen) ebenfalls in die schriftliche Berichterstattung der Finanzkontrolle aufgenommen. Insgesamt *154 Empfehlungen* (38 %) wurden von der Finanzkontrolle lediglich mündlich anlässlich der *Schlussbesprechung* abgegeben.

2.4.5 Stellenentwicklung und Risikoabdeckung

Die Entwicklung der durchschnittlichen Stellenbesetzung, der damit durchgeführten Revisionen und die Risikoabdeckung, sind aus der nachstehenden Tabelle 3 ersichtlich.

	2020	2021	2022	2023
Durchschnittliche Stellenbesetzung	9.78	10.44	10.91	10.59
Anzahl Revisionen pro 100 %-Stelle	9.20	8.33	8.25	7.37
Risikoabdeckung	41.88 %	41.64 %	41.65 %	39.21 %
Risikoabdeckung pro 100 %-Stellen	4.28 %	3.99 %	3.82 %	3.70 %

Tabelle 3: Stellenentwicklung und Risikoabdeckung im Mehrjahresvergleich

Die Anzahl durchgeführter Revisionen pro 100 %-Stelle war im Jahr 2023 tiefer als in den vergangenen Jahren. Gründe hierfür sind neben den bereits dargelegten auch, dass die durchschnittliche Revisionszeit bei den Schwerpunktprüfungen in der Tendenz zunimmt. Aufgrund

der geringeren Anzahl an Revisionen war die Risikoabdeckung pro 100 %-Stelle leicht tiefer als in den Vorjahren.

Nicht jede Revisionsart benötigt die gleichen zeitlichen Ressourcen. Die nachstehende Tabelle 4 zeigt die durchschnittliche Anzahl investierter Tage pro Revisionsart im Mehrjahresvergleich:

	2020	2021	2022	2023
Jahresrechnungsprüfung	20	25	22	24
Jahresberichtsprüfungen	5	6	5	6
Schwerpunktprüfungen	21	20	21	23
Kreditabrechnungen	4	5	6	5
Sonderprüfungen	21	0	18	0
Revisionsstellenmandate	7	7	7	7

Tabelle 4: Durchschnittliche Revisionszeit pro Revisionsart in Tagen im Mehrjahresvergleich

Bei den meisten Prüfungsarten bleibt die durchschnittliche Revisionszeit stabil. Wieder erhöht hat sich der durchschnittliche Revisionsaufwand jedoch bei den Jahresrechnungsprüfungen. Dies begründet sich einerseits damit, dass aufgrund der neuen *Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH)* ein generell erhöhter Aufwand entsteht. Im vergangenen Berichtsjahr begründet sich die Zunahme aber auch damit, dass zu Beginn des Jahres immer die Jahresrechnungs- und Jahresberichtsprüfungen durchgeführt werden. Da per 1. Januar die neue Software eingeführt wurde, ist der Zusatzaufwand für die erstmalige Verwendung des neuen Arbeitsmittels insbesondere bei diesen Revisionen entstanden. Zudem wurde aufgrund von neuen fachlichen Anforderungen eine Überarbeitung der Berichterstattung der Jahresrechnung notwendig.

Die durchschnittliche Revisionszeit pro Schwerpunktprüfung hat sich im Jahr 2023 weiter erhöht. Ziel der Finanzkontrolle ist es, Schwerpunktprüfungen in Bereichen durchzuführen, wo sie das grösste Potential dazu sieht, *Mehrwert zu schaffen*. Wählt die Finanzkontrolle die Prüfbereiche gut aus und prüft sie in einer entsprechenden Tiefe, dann steigt die Wahrscheinlichkeit, dass wesentliche Feststellungen resultieren. In der Konsequenz sind diese Prüfungen entsprechend zeitintensiv. Zeitaufwändiger werden die Schwerpunktprüfungen auch, weil die zunehmende Digitalisierung und die damit verbundenen Informationssicherheitsrisiken einen zusätzlichen internen IT-Revisionsaufwand nach sich ziehen.

2.4.6 Weiterentwicklung und Projekte

In die Weiterentwicklung der Finanzkontrolle wurde im vergangenen Geschäftsjahr ausserordentlich viel Zeit investiert. Folgende waren die wichtigsten Projekte im Jahr 2023:

- Mit der Einführung der neuen Prüfsoftware musste die Archivierung der Daten inklusive der Sicherstellung der Leserechten auf dem abgelösten Audit-System (AMAPRO) sichergestellt werden. Für beide Applikationen mussten *Datenschutz-Folgeabschätzungen*

(DSFA) erstellt und den im Kanton verantwortlichen Personen zur Genehmigung vorgelegt werden. Ausserdem waren *Informationssicherheits- und Datenschutzkonzepte (ISDS-Konzepte)* inklusive aller zugehörigen relevanten Dokumenten zu erarbeiten und von den Verantwortlichen zu genehmigen.

- Im *Handbuch der Finanzkontrolle Aargau* wird auf über 60 Seiten und zusätzlichen rund 30 Anhängen alle vorhandenen Prozesse und Vorgaben der Finanzkontrolle definiert. Das Handbuch unterteilt sich in die Kapitel Gesetzliche Grundlagen, Organisation der Finanzkontrolle, Qualitätssicherung, Risikomanagement, Strategische Planung, Revisionsgrundlagen, Revisionsprozess, Jahresrechnungsprüfung, Jahresberichtsprüfung, Prüfung Kreditabrechnung, Revisionsstellenmandat, Schwerpunktprüfung und Sonderprüfung. Dieses Handbuch wurde im Jahr 2023 komplett überarbeitet, da sich mit der Einführung der neuen Revisionssoftware die Prozesse und Vorgaben verändert haben. Wichtige Neuerungen waren zum Beispiel die *Einführung der Digitalen Signatur*, die *Überarbeitung der Leistungs- und Zeiterfassung*, der neu definierte *Umgang mit Personendaten*, die Definition der *Formulierung von Prüfungsurteilen* und insbesondere die *veränderten Revisionsprozessschritte* und die *angepasste Revisionsdokumentation*.
- Das Projekt *Aktenführung und Archivierung* wird im Kanton weiter vorangetrieben. Dazu wurde eine kantonsinterne Aktenführungskonferenz (AFK) gebildet, an welcher die Finanzkontrolle teilnimmt. Ein Entwurf der Organisationsvorschrift für die Finanzkontrolle wurde ausgearbeitet.
- Die Zulassung als von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) anerkanntes Revisionsunternehmen lief für die Finanzkontrolle des Kantons Aargau am 19. Dezember 2023 ab. Zur Erneuerung dieser Zulassung mussten diverse Unterlagen bei der RAB eingereicht werden. Die RAB hat die von der Finanzkontrolle zugestellten Dokumente überprüft und eine *Zulassungserneuerung als Revisionsexperte/in bis zum 19. Dezember 2028* verfügt und ins Revisionsregister eingetragen.

2.5 Ausblick

2.5.1 Künftige Projekte

Auch im Jahr 2024 sind wichtige Themen zu bearbeiten, um die hohe Arbeitsqualität und die Weiterentwicklung der Finanzkontrolle zu gewährleisten:

- Die Finanzkontrolle prüft Jahresabschlüsse mit wesentlicher Unterstützung von Excel-Tabellenblättern. Dieses Vorgehen beinhaltet Risiken, denen zu begegnen ist. Für die Prüfung von Jahresabschlüssen ist daher in einem weiteren wichtigen Schritt der Digitalen Transformation ein neues *Standardtool für Abschlussprüfungen* zu evaluieren und einzuführen.
- Die in Kapitel 2.2.2 beschriebene *Risikoanalyse auf Aufgabenbereichsebene* ist zu überarbeiten. Mit der Überarbeitung dieser Risikoanalyse wird sichergestellt, dass die Finanzkontrolle auch in den darauffolgenden Jahren ihre Ressourcen risikoorientiert einsetzt.
- Die bereits laufenden Projekte der *Aktenführung und Archivierung* und *Prüfung in Übereinstimmung mit ISSAI* sind weiter voranzutreiben.

Für eine kleine Organisation wie die Finanzkontrolle ist es herausfordernd, die anstehenden Projekte mit den eigenen Ressourcen zu bewältigen. Um den Planungsaufwand zu reduzieren und um auch agil zu bleiben, werden die potenziellen Projektstunden nicht detailliert geplant. Dieser Umstand kann einen negativen Einfluss auf die Anzahl durchgeführter Revisionen haben.

2.5.2 Herausforderungen im neuen Geschäftsjahr

Wie bereits in anderen Kapiteln dieses Tätigkeitsberichts erwähnt, stellt die Finanzkontrolle fest, dass sich der *Aufwand bei einzelnen Schwerpunktprüfungen erhöht* aufgrund von IT-Risiken und der Komplexität der Revisionsthemen. Dies wird zukünftig Einfluss auf die Anzahl der geplanten und durchgeführten Revisionen haben.

Mit dem im Jahr 2023 gemachten grossen Digitalisierungsschritt hat die Finanzkontrolle die Dokumentationsqualität der Revisionen weiter erhöht. Dies, da die nun digital vorgegebenen Strukturen eingehalten werden müssen und "Dokumentationsabkürzungen" somit nicht mehr möglich sind, auch wenn sie bei einer pragmatischen Sichtweise sinnvoll erscheinen würden. Es ist anzunehmen, dass dies den *Dokumentations- und auch den Qualitätssicherungsaufwand* bei den Revisionen auch längerfristig und nachhaltig *erhöhen* wird. Somit wird auch den hohen Dokumentationsanforderungen des Berufsstandes Rechnung getragen.

Aus Sicht der Finanzkontrolle sind es *zunehmend IT-Themen, welche Risiken für den Kanton bergen*. Diesen begegnet der Finanzkontrolle verschiedenartig. So wurde entschieden, die aufgrund von Teilzeitpensen entstandenen freien Ressourcen für eine weitere IT-Revisionsstelle zu verwenden. Dieses zusätzliche IT-Knowhow soll die Finanzrevisoren bei ihren Revisionen unterstützen, damit diese ebenfalls IT-Risiken abdecken können. Es ist ausserdem geplant, ein IT-Standardprüfprogramm für die Finanzaufsicht zu entwickeln. Dies zielt darauf ab, dass die Finanzrevisoren beispielsweise auch die ITGC-Eigenbeurteilungen, die DSFA und ISDS-Konzepte für die finanzrelevanten Applikationen einfordern und beurteilen können. Des Weiteren ist geplant, dass die Finanzkontrolle erste Erfahrungen im Einsatz von Process Mining bei der Prüfung sammelt. Ausserdem soll die Prüfung mit und von Künstlicher Intelligenz mittels interner und externer Weiterbildungen geschult werden.





Übersicht über die Revisionen 2023

3.1 Grosser Rat, Gerichte, Datenschutz

AB	Rev. Art	Revisionstitel	Gewichtung	Nr.	Details
	JR	Jahresrechnungsprüfung 2022 Gerichte Kanton Aargau	▲	0072	S. 7
010	JB	Jahresbericht 2022	▲	0084	S. 7
710	SP	Bezirksgericht Aarau	▲	0043	S. 7
710	SP	Personalbereich	●	0050	S. 7
710	SP	JURIS - Applikation	▲	0060	S. 7
820	JB	Jahresbericht 2022	▲	0088	S. 8

3.2 Regierungsrat, Staatskanzlei

AB	Rev. Art	Revisionstitel	Gewichtung	Nr.	Details
	JR	Jahresrechnungsprüfung 2022 Staatskanzlei	▲	0074	S. 8
100	JB	Jahresbericht 2022	▲	0089	S. 8

● keine Empfehlung ▲ Empfehlungen abgegeben ■ hervorgehobene Revision

AB – Aufgabenbereich, JR - Jahresrechnung, JB - Jahresbericht, SP - Schwerpunktprüfung, KR - Kreditabrechnung, RM – Revisionsstellenmandat, F – Follow-up

3.3 Departement Volkswirtschaft und Inneres

AB	Rev. Art	Revisionstitel	Gewichtung	Nr.	Details
	JR	Jahresrechnungsprüfung 2022 Departement Volkswirtschaft und Inneres	▲	0071	S. 8
	JR	Zwischenrevision Jahresrechnung 2023	▲	0067	S. 9
	F	Follow-up Prüfung der Massnahmen mit Frist bis 31. Oktober 2023	●	0119	S. 9
	RM	Inspektion im Auftrag der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK)	●	0093	S. 9
	RM	Review der Jahresrechnung 2022 des Jugendheims Aarburg (JHA)	●	0099	S. 9
	RM	Eingeschränkte Revision der Jahresrechnung 2022 des Vereins GERES-Community	●	0101	S. 9
215	SP	Personalbereich	▲	0109	S. 9
225	SP	Beurteilung des internen Kontrollsystems	▲	0002	S. 9
230	JB	Jahresbericht 2022	▲	0086	S. 9
235	JB	Jahresbericht 2022	▲	0085	S. 10
235	SP	Aufsicht im Bereich Grundbuchamt	▲	0018	S. 10
240	SP	Finanzausgleich	▲	0013	S. 10
240	SP	Personalbereich	●	0046	S. 10
255	JB	Jahresbericht 2022	▲	0082	S. 11

● keine Empfehlung ▲ Empfehlungen abgegeben ■ hervorgehobene Revision

AB – Aufgabenbereich, JR - Jahresrechnung, JB - Jahresbericht, SP - Schwerpunktprüfung, KR - Kreditabrechnung, RM – Revisionsstellenmandat, F- Follow-up

3.4 Departement Bildung, Kultur und Sport

AB	Rev. Art	Revisionstitel	Gewichtung	Nr.	Details
	JR	Jahresrechnungsprüfung 2022 Departement Bildung, Kultur und Sport	●	0075	S. 11
	JR	Zwischenrevision Jahresrechnung 2023	▲	0070	S. 11
	F	Follow-up der Massnahmen mit Frist bis zum 31.Oktober 2023	▲	0118	S. 11
	RM	Revisionsstellenmandat Zentrum für Demokratie Aarau (ZDA)	●	0091	S. 12
	RM	Revisionsstellenmandat Karl Herr Stiftung	●	0102	S. 12
	RM	Revisionsstellenmandat der Aargauischen Kulturstiftung Pro Argovia	●	0095	S. 12
	RM	Finanzaufstellung 2022 Swisslos-Sportfonds	●	0105	S. 12
	RM	Revisionsstellenmandat Stiftung Sportförderung Schweiz	●	0094	S. 12
310	SP	Neues Lohnsystem für Lehrpersonen und Schulleitungen; Überführung und Anwendung	■	0015	S. 4 / 12
310	SP	Personalbereich Verwaltungspersonal	▲	0047	S. 12
310	KR	Französischunterricht ab der 5. Klasse Primarschule	▲	0108	S. 12
315	SP	Pauschalen für die Abgeltung der Einrichtungen gemäss § 2 Betreuungsgesetz	▲	0016	S. 13
320	SP	Kantonsschule Baden	▲	0028	S. 13
320	SP	HKV Aarau	▲	0113	S. 13
335	JB	Jahresbericht 2022	●	0090	S. 14
335	SP	Mittelverwendung Swisslos- Sportfonds	■	0003	S. 5 / 14
340	SP	Mittelverwendung Swisslos-Fonds	▲	0010	S. 15
340	SP	Beiträge an Betriebskosten gemäss § 10 Kulturgesetz	▲	0012	S. 16

● keine Empfehlung ▲ Empfehlungen abgegeben ■ hervorgehobene Revision

AB – Aufgabenbereich, JR - Jahresrechnung, JB - Jahresbericht, SP - Schwerpunktprüfung, KR - Kreditabrechnung, RM – Revisionsstellenmandat, F-Follow-up

3.5 Departement Finanzen und Ressourcen

AB	Rev. Art	Revisionstitel	Gewichtung	Nr.	Details
	JR	Bericht über die Prüfung des Jahresberichts mit Jahresrechnung 2022 des Kantons Aargau	▲	0076	S. 4
	JB	Prüfung Vorabdruck des Jahresberichts mit Jahresrechnung 2022 des Kantons Aargau	▲	0079	S. 4
	JR	Jahresrechnungsprüfung 2022 Departement Finanzen und Ressourcen	■	0077	S. 4 / 18
	JR	Zwischenrevision Jahresrechnung 2023	▲	0066	S. 18
	RM	Revisionsstellenmandat Aargauische Landwirtschaftliche Kreditkasse ALK	●	0096	S. 18
	RM	Bericht zum Kanton Aargau gemäss DBG Art. 104 a und der Richtlinie der ESTV	▲	0104	S. 19
	RM	Prüfung der Finanzaufstellung 2022 Swisslos-Fonds	●	0103	S. 19
410	SP	SAP FI CO - Generelle IT Kontrollen	■	0054	S. 5 / 19
420	KR	Ablösung PULS	▲	0111	S. 19
425	SP	Erhebung und Ablieferung der direkten Bundessteuer	▲	0023	S. 20
425	SP	Spezialinkasso	▲	0029	S. 20
425	SP	Just-VU / VERA-JP-Applikation (Veranlagungsunterstützung)	▲	0057	S. 20
425	SP	Aufsicht im Bereich Veranlagung natürliche Personen	■	0110	S. 5 / 20
430	JB	Jahresbericht 2022	▲	0083	S. 21
430	SP	Bestellprozess	■	0106	S. 5 / 21
430	SP	Immobilien Betrieb und Bewirtschaftung	▲	0107	S. 22
430	KR	Teilsanierung und Erweiterung Zivilschutzausbildungszentrum (ZAZ) Eiken	●	0112	S. 22
430	KR	Bildungszentrum Unterentfelden (BZU), Teilsanierung und Zusammenzug Informatik Aargau (ITAG)	▲	0114	S. 22
435	SP	Kantonales Geoportal - Applikation AGIS	▲	0056	S. 23
440	JB	Jahresbericht 2022	▲	0081	S. 23

● keine Empfehlung ▲ Empfehlungen abgegeben ■ hervorgehobene Revision

AB – Aufgabenbereich, JR - Jahresrechnung, JB - Jahresbericht, SP - Schwerpunktprüfung, KR - Kreditabrechnung, RM – Revisionsstellenmandat, SO - Sonderprüfung

3.6 Departement Gesundheit und Soziales

AB	Rev. Art	Revisionstitel	Gewichtung	Nr.	Details
	JR	Jahresrechnungsprüfung 2022 Departement Gesundheit und Soziales	●	0078	S. 23
	JR	Zwischenrevision Jahresrechnung 2023	▲	0068	S. 24
	RM	Revisionsstellenmandat Regionales Heilmittelinspektorat der Nordwestschweiz (RHI NW, Basel)	●	0097	S. 24
	RM	Bericht über tatsächliche Feststellungen der Clearingstelle des Kantons Aargau	▲	0092	S. 24
535	SP	Entschädigung der Spitäler für Vorhalteleistungen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie 2021	■	0022	S. 6 / 24
545	JB	Jahresbericht 2022	●	0080	S. 25

3.7 Departement Bau, Verkehr und Umwelt

AB	Rev. Art	Revisionstitel	Gewichtung	Nr.	Details
	JR	Jahresrechnungsprüfung 2022 Departement Bau, Verkehr und Umwelt	▲	0073	S. 25
	JR	Zwischenrevision Jahresrechnung 2023	▲	0069	S. 25
	RM	Revisionsstellenmandat Sondermülldeponie Kölliken	●	0098	S. 25
	RM	Revisionsstellenmandat Konsortiums Bärengaben	●	0100	S. 25
	SP	Personalbereich	▲	0048	S. 25
	SP	Bestellprozess	■	0061	S. 5 / 26
610	SP	Beurteilung des Internen Kontrollsystems	▲	0041	S. 26
635	JB	Jahresbericht 2022	▲	0087	S. 26
635	KR	Verschiebung Haltestelle Küngoldingen	●	0116	S. 26
640	KR	Verbindungsspange Buchs Nord (VSNB)	●	0115	S. 27
640	KR	Suhr IO, K235 Umbau Knoten Kreuz	▲	0117	S. 27
645	SP	Beiträge in der Walderhaltung und der Waldbewirtschaftung	▲	0037	S. 27

● keine Empfehlung ▲ Empfehlungen abgegeben ■ hervorgehobene Revision

AB – Aufgabenbereich, JR - Jahresrechnung, JB - Jahresbericht, SP - Schwerpunktprüfung, KR - Kreditabrechnung, RM – Revisionsstellenmandat, F - Follow-up

Impressum

Herausgeber

Finanzkontrolle Kanton Aargau
5000 Aarau
www.ag.ch/finanzkontrolle

Gestaltungskonzept

fischer.d, Grafikdesign SGD, Würenlingen

Fotografie

René Rötheli, Baden

Copyright

© 2023 Kanton Aargau